

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Vertikale Revisionen  
im 1. Halbjahr 2022**  
Zusammenfassung der  
gE-Ergebnisse auf Bundesebene



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	2
3.	Revisionsergebnisse	3
3.1	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement	3
3.1.1	Erreichen von Fortschritten	3
3.1.2	Zielführendes Handeln	4
3.1.3	Weitere Auffälligkeiten	5
3.1.4	Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement	6
3.2	Bewerberorientierte Integrationsarbeit	7
3.2.1	Beseitigung von Hemmnissen	7
3.2.2	Zielführendes Handeln	7
3.2.3	Weitere Auffälligkeiten	8
3.2.4	Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit	9
3.3	Eingliederungsleistungen	9
3.3.1	Zielgerichteter Produkteinsatz	11
3.3.2	Effektive Betreuung	11
3.3.3	Prozessqualität	12
3.4	Widerspruchsverfahren	13
3.4.1	Sonstige Feststellungen	15
3.4.2	Bewertung und Empfehlungen zum Widerspruchsverfahren	15
3.5	Arbeitslosengeld II	16
3.6	Zwei-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA	18
3.7	Fachaufsicht	19
4.	Feedback der geprüften gE	23

## Interne Revision

Anlage 1	Abkürzungsverzeichnis
Anlage 2.1	Ergebnisüberblick 1. Halbjahr 2022
Anlage 2.2	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten
Anlage 2.3	Ergebnisüberblick – Entwicklung der Fehlerquoten (Arbeitslosengeld II)
Anlage 3.1	Arbeitsgelegenheiten – Teilnehmerinnen/Teilnehmer
Anlage 3.2	Einstiegsgeld
Anlage 3.3	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Anlage 3.4	Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)
Anlage 3.5	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Arbeitgebern
Anlage 3.6	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei Trägern
Anlage 3.7	Vermittlungsbudget
Anlage 3.8	Arbeitsgelegenheiten – Maßnahmen
Anlage 4	Widerspruchsverfahren
Anlage 5.1	Arbeitslosengeld II
Anlage 5.2	Arbeitslosengeld II – Dokumentation der Antragsabgabe
Anlage 6	Zwei-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA
Anlage 7	Fachaufsicht – Durchführung

### 1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, die vertikalen Revisionen zur turnusmäßigen Prüfung der Bearbeitungsqualität in den gE auch im 1. Halbjahr 2022 fortzuführen. Der zusammenfassende Bericht über die Ergebnisse der vertikalen Revisionen enthält Ausführungen zur Qualität

- des beschäftigungsorientierten Fallmanagements,
- der bewerberorientierten Integrationsarbeit,
- der Gewährung von Eingliederungsleistungen,
- des Widerspruchsverfahrens im Bereich Arbeitslosengeld II,
- der Leistungsgewährung von Arbeitslosengeld II,
- der Anordnungen im Zwei-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA sowie
- der Fachaufsicht.

Die Bearbeitungsqualität wurde mithilfe von standardisierten Fragestellungen anhand von Einzelfällen obligatorisch zu berücksichtigender Leistungen geprüft, die insgesamt das Kerngeschäft der gE abbilden. Bei der Fachaufsicht hat die Interne Revision die gE-spezifischen Regelungen einbezogen und die jeweilige Durchführung der fachaufsichtlichen Kontrollen bewertet.

**Standardisiertes  
Prüfprogramm  
der vertikalen  
Revision**

Der Mehrwert des vertikalen Prüfungsansatzes entsteht vorrangig durch die spezifischen Rückmeldungen der Internen Revision zu den festgestellten Mängeln gegenüber den geprüften gE und den Maßnahmen, die in der Folge vor Ort zu deren Beseitigung ergriffen werden. Dieser Mehrwert wird auch von den geprüften gE gesehen (siehe Ziffer 4 dieses Berichts). Die Interne Revision hält die Umsetzung verbindlich vereinbarter Maßnahmen nach.

**Mehrwert vor Ort**

In der folgenden Darstellung werden die Feststellungen aus den 38 gE, für die im 1. Halbjahr 2022 die Prüfungen finalisiert wurden, auf Bundesebene zusammengefasst. Der Halbjahresbericht führt die Erkenntnisse zum aktuellen Stand der Bearbeitungsqualität zusammen und stellt sie der Qualitätssicherung auf allen Ebenen zur Verfügung. Soweit sich aus den aggregierten Ergebnissen ein systemischer Handlungsbedarf ergibt, wird dieser im Halbjahresbericht an die hierfür zentral Verantwortlichen adressiert.

**Halbjahresbericht  
auf Bundesebene**

Aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie veränderten Situation in den gE hat die Interne Revision Entscheidungen bzw. Aktivitäten der gE im Zeitraum vom 14.03.2020 bis zum 31.08.2020 nicht in die Revisionen einbezogen. Dadurch war gewährleistet, dass die Feststellungen nicht maßgeblich durch den ersten Lockdown beeinflusst waren. Bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II (Alg II), bei der auch die Umsetzung der Weisungen zum Sozialschutzpaket geprüft wurde, sowie bei der Prüfung des Widerspruchsverfahrens wurde der genannte Zeitraum nicht ausgeklammert.

**Vorgehen  
während der  
Pandemie**

## 2. Zusammenfassung<sup>1</sup>

**Zentraler Handlungsbedarf besteht im Bereich des Widerspruchsverfahrens. Für eine verbesserte Kundenorientierung sollte das IT-Verfahren FALKE dahingehend angepasst werden, dass im Zusammenhang mit der Erfassung eines Widerspruchs automatisiert eine Eingangsbestätigung erzeugt wird.**

**Dezentraler Handlungsbedarf ergibt sich im Hinblick auf ein zielführendes beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, eine zielführende bewerberorientierte Integrationsarbeit, den zielgerichteten Einsatz von Eingliederungsleistungen, eine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an Maßnahmen sowie bei der Bearbeitung von Widersprüchen und der Gewährung von Arbeitslosengeld II. Verbesserungsbedarf gibt es auch bei den Regelungen zur Fachaufsicht, bei deren Umsetzung sowie im Umgang mit den Prüfergebnissen.**

- Das Handeln im beschäftigungsorientierten Fallmanagement war in nahezu zwei Drittel der Fälle nicht zielführend. Dringender dezentraler Handlungsbedarf besteht unverändert bei allen Kernelementen des beschäftigungsorientierten Fallmanagements. (Ziffer 3.1) ■
- Die bewerberorientierte Integrationsarbeit war bei annähernd der Hälfte der geprüften Fälle nicht zielführend. Defizite zeigten sich insbesondere beim Aufgreifen und Bearbeiten von Handlungserfordernissen, bei der Kontaktdichte sowie bei der Einleitung und Nachhaltung erforderlicher Vermittlungsaktivitäten. (Ziffer 3.2) ■
- Bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen wurden weiterhin erhebliche Mängel sowohl beim zielgerichteten Produkteinsatz als auch bei der Betreuung von Kundinnen und Kunden im Verlauf und nach dem Ende von Maßnahmen/geförderten Beschäftigungen festgestellt. Bei der Prozessqualität besteht Optimierungsbedarf im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kundinnen und Kunden in Maßnahmen sowie in geförderte Beschäftigungen, dem Abschluss bzw. der individuellen Ausgestaltung von Eingliederungsvereinbarungen, der Auszahlung der im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum sowie einem für die jeweiligen Handlungsstrategien plausiblen Produkteinsatz. (Ziffer 3.3) ■
- Im Bereich des Widerspruchsverfahrens sollte für eine verbesserte Kundenorientierung das IT-Verfahren FALKE dahingehend angepasst werden, dass im Zusammenhang mit der Erfassung eines Widerspruchs automatisiert eine Eingangsbestätigung erzeugt wird. Dezentraler Handlungsbedarf besteht weiterhin insbesondere bei der zeitgerechten Erledigung von Widersprüchen und beim Anbringen von Postausgangsvermerken. Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf bei weiteren Aspekten der Prozesseffektivität/-effizienz. (Ziffer 3.4) ◆
- Die Interne Revision hat bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II in einigen Teilbereichen noch immer hohe Fehlerquoten festgestellt. Zudem ergibt sich aus den Mängeln im Zusammenhang mit der Erfassung des Abgabedatums bei Neuansträgen das Risiko, dass die Bearbeitungsdauer nicht zutreffend abgebildet wird. (Ziffer 3.5) ◆
- Bei der Anwendung des Zwei-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA wurden weiterhin Fehlerquoten auf hohem Niveau festgestellt. Seit der

<sup>1</sup> ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

Rückkehr zum Vier-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA verzichtet die Interne Revision in der Regel auf Empfehlungen. (Ziffer 3.6)<sup>2</sup>

- In den gE zeigt sich dezentraler Handlungsbedarf im Hinblick auf vollständige und geeignete Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen sowie bei deren konsequenter Umsetzung, bei der Bewertung der Prüfergebnisse und der Ableitung geeigneter Maßnahmen auf Ebene der Teamleitungen und Bereichsleitungen sowie der Nachhaltung der eingeleiteten Maßnahmen. Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung muss die Bearbeitungsqualität durch das Ausüben von Fachaufsicht im Fokus bleiben, um Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig gegensteuern zu können. (Ziffer 3.7)

### 3. Revisionsergebnisse

Die nachfolgende Darstellung der Ergebnisse aus den geprüften gE beschränkt sich auf ausgewählte wesentliche Feststellungen. Die detaillierten Ergebnisse sind den **Anlagen 2.1 bis 7** zu entnehmen.

#### 3.1 Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement

**Das Handeln im beschäftigungsorientierten Fallmanagement war in nahezu zwei Drittel der Fälle nicht zielführend. Dringender dezentraler Handlungsbedarf besteht unverändert bei allen Kernelementen des beschäftigungsorientierten Fallmanagements.**

Bei der Einzelfallprüfung wurden für jeden Bewerberdatensatz die Aktivitäten der gE seit Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement (bFM), jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde bewertet, ob nachvollziehbar Fortschritte bei mindestens einem vermittlungshemmenden Tatbestand erreicht wurden und ob das Handeln der gE beim bFM im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt zielführend war. Die Interne Revision hat die Datensätze von 501 Kundinnen und Kunden aus 18 gE geprüft, die im bFM betreut wurden. In 2 weiteren gE wurde zum Prüfungszeitpunkt kein bFM angeboten.<sup>3</sup>

##### 3.1.1 Erreichen von Fortschritten

Vom Erreichen von Fortschritten ging die Interne Revision aus, wenn sich aus den in VerBIS vorliegenden Informationen Hinweise auf die Reduzierung bzw. die Überwindung mindestens eines vermittlungshemmenden Tatbestands durch Aktivitäten des bFM ergaben. Die Aufnahme einer mindestens geringfügigen abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum wurde als Erreichen von Fortschritten gewertet.

68 der 501 Kundinnen und Kunden (14 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit

**Prüfungsmaßstab**

**Feststellungen**

<sup>2</sup> Aufgrund der Rückkehr zum Vier-Augen-Prinzip wird auf eine Bewertungsampel zum Handlungsbedarf verzichtet.

<sup>3</sup> Die beiden gE haben zugesagt, für ihre Kundinnen und Kunden künftig ein bFM anzubieten.

## Interne Revision

auf.<sup>4</sup> Bei 85 Kundinnen und Kunden (17 %) konnten die gE im Betrachtungszeitraum Fortschritte unter aktiver Mitwirkung des bFM erzielen.

Dies betraf insbesondere

- die Klärung der Leistungsfähigkeit ,
- eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation ,
- eine Verbesserung der Wohnsituation ,
- die Bereitschaft der Kundinnen und Kunden, die Hilfe von Netzwerkpartnern vor allem im Zusammenhang mit psychischen Problemen bzw. einer Suchterkrankung in Anspruch zu nehmen .

Bei den übrigen 348 Kundinnen und Kunden (69 %) konnten die gE innerhalb des Betrachtungszeitraums durch ihre Aktivitäten im bFM keine Fortschritte bei der Beseitigung vermittlungshemmender Tatbestände erzielen.

### **3.1.2 Zielführendes Handeln**

Die Interne Revision hat das Handeln der gE als zielführend für die Erhöhung der Integrationschancen bewertet, wenn während der Betreuung im bFM alles getan wurde, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. Hier flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen und systematische Bearbeiten von Handlungserfordernissen sowie bei Bedarf die Einschaltung von Netzwerkpartnern, der Einsatz von Eingliederungsleistungen und die Einleitung von Vermittlungsaktivitäten<sup>5</sup> ein.

Das Handeln im bFM war im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen bei 178 der 501 Kundinnen und Kunden (36 %) zielführend.

Bei 323 Kundinnen und Kunden (64 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen insgesamt kein zielführendes Handeln des bFM vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende Gründe:

- Die Kontaktdichte im bFM war in 86 % dieser Fälle nicht angemessen. Die Zeiträume zwischen den Beratungsgesprächen waren zu lang. Mit 23 Kundinnen und Kunden (8 %) hatte das Fallmanagement im Betrachtungszeitraum<sup>6</sup> kein Beratungsgespräch geführt.
- In 80 % der Fälle hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager die festgestellten Handlungserfordernisse nicht oder nicht systematisch bearbeitet. Sie hatten insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt.
- In 18 % der Fälle hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager relevante Sachverhalte aus den Vorgesprächen nicht wieder aufgegriffen.

**Prüfungsmaßstab**

**Feststellungen**

---

<sup>4</sup> Die Aufnahme einer mindestens geringfügigen abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum wurde als Erreichen von Fortschritten gewertet.

<sup>5</sup> Zum Beispiel Vermittlungsvorschläge, dokumentierte Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Service.

<sup>6</sup> Der Betrachtungszeitraum lag in diesen Fällen zwischen 7 und 15 Monaten.

### 3.1.3 Weitere Auffälligkeiten

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln im bFM im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision im Rahmen der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten festgestellt:

#### Feststellungen

- Der Zeitraum von der Vormerkung der Kundinnen und Kunden durch die Integrationsfachkraft bis zur Entscheidung zur Übernahme durch das bFM war in 134 der relevanten Fälle (31 %) nicht angemessen<sup>7</sup>. In 88 der 134 Fälle betrug die Zeitspanne bis zur Übernahme mehr als 30 Tage, in 28 dieser 134 Fälle mehr als 100 Tage.
- Die erforderliche Einschätzung der Fallmanagerin/des Fallmanagers, dass eine Betreuung im bFM zu konkreten Integrationsfortschritten führen werde, war in 53 % aller Fälle nicht dokumentiert oder inhaltlich nicht ausreichend.
- Der Zeitraum von der Übernahme ins bFM bis zum Erstkontakt war in 27 % der relevanten Fälle nicht angemessen.<sup>8</sup> In 25 der 28 Fälle betrug die Zeitspanne bis zum Erstkontakt mehr als 20 Tage, in 3 dieser Fälle mehr als 100 Tage. Die längste Zeitspanne von der Übernahme ins bFM bis zum Erstkontakt lag bei 181 Tagen.
- In 32 % der relevanten Fälle wurden die Kundinnen und Kunden nicht auf ein Unterstützungsangebot von Netzwerkpartnern hingewiesen, obwohl Bedarf bestanden hätte. Den Sachstand der Zusammenarbeit der Kundinnen und Kunden mit den Netzwerkpartnern hielten die Fallmanagerinnen und Fallmanager in 26 % der relevanten Fälle nicht nach.
- In 31 % der Fälle hatte das bFM die Eingliederungsvereinbarung nicht um die vereinbarten Aktivitäten fortgeschrieben.
- Die Fallmanagerinnen und Fallmanager hatten in 25 % der Fälle Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang eingeleitet sowie 52 % der Kundinnen und Kunden nicht zu erforderlichen Eigenbemühungen verpflichtet.
- Ausgegebene Vermittlungsvorschläge hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager in 61 % der Fälle und erforderliche Eigenbemühungen in 53 % der Fälle nicht nachgehalten.
- Beim Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager in 40 % dieser Fälle die Erforderlichkeit der Förderung nicht nachvollziehbar begründet. Am Ende der Maßnahmeteilnahme hatten sie in 50 % der Fälle das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt.

Auch die Verweildauern im bFM waren zum Teil auffällig. Die Fallmanagerinnen und Fallmanager hatten

#### Verweildauer im bFM

- die erforderliche Überprüfung zur Fortführung der Betreuung im bFM in 56 % der Fälle nicht bzw. nicht rechtzeitig nach Ablauf von jeweils 6 Monaten vorgenommen,

<sup>7</sup> Die Interne Revision geht von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Übernahme in das bFM innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Vormerkung durch die Integrationsfachkraft erfolgte.

<sup>8</sup> Die Interne Revision geht von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn der Erstkontakt innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übernahme in das bFM stattfand.



- ihre Entscheidung zur Fortführung der Betreuung in 72 % der relevanten Fälle nicht oder nicht ausreichend begründet.

208 der 501 Kundinnen und Kunden (42 %) waren seit der letzten Übernahme mehr als 2 Jahre im bFM betreut worden. In 144 der 208 Fälle (69 %) hatten die Fallmanagerinnen und Fallmanager nicht nachvollziehbar überprüft, ob die Betreuung im bFM fortgeführt werden sollte. In 115 dieser 208 Fälle (55 %) konnten im Betrachtungszeitraum keine Fortschritte bei der Beseitigung vermittlungshemmender Tatbestände unter Mitwirkung des bFM erreicht werden.

### **3.1.4 Bewertung und Empfehlungen zum beschäftigungsorientierten Fallmanagement**

Die Fehlerquote bewegt sich auf dem höchsten Niveau seit Beginn der Prüfung des bFM in der vertikalen Revision im 1. Halbjahr 2019. Aus Sicht der Internen Revision ist es nicht hinnehmbar, dass die Aktivitäten des bFM in den geprüften gE den erforderlichen Unterstützungsleistungen für Kundinnen und Kunden mit multiplen Handlungsbedarfen so wenig gerecht werden. Dringender dezentraler Handlungsbedarf besteht deshalb unverändert bei allen Kernelementen des bFM. Die aktuellen Ergebnisse aus der Prüfung des bFM verdeutlichen die Dringlichkeit der Empfehlung an die Zentrale, die die Interne Revision bereits in ihrem Bericht für das 2. Halbjahr 2021 ausgesprochen hat; auf eine erneute Empfehlung an die Zentrale wird verzichtet.

#### **Bewertung**

*Die gE müssen sicherstellen, dass*

- *eine individuell angemessene Kontaktdichte gewährleistet wird und in den Folgegesprächen relevante Sachverhalte aus den Vorgesprächen aufgegriffen werden,*
- *festgestellte Handlungserfordernisse systematisch bearbeitet werden,*
- *die Entscheidung zur Übernahme der vorgemerkten Kundinnen und Kunden in das bFM in einem angemessenen Zeitraum getroffen wird,*
- *nur Kundinnen und Kunden mit geklärtem Leistungsvermögen in das bFM übernommen werden,*
- *bei der Übernahme in das bFM die Einschätzung, dass die Betreuung zu konkreten Integrationsfortschritten führt, nachvollziehbar dokumentiert wird,*
- *der Erstkontakt nach der Übernahme ins bFM zeitnah erfolgt,*
- *die Kundinnen und Kunden bei Bedarf auf ein Unterstützungsangebot von Netzwerkpartnern hingewiesen werden und deren Zusammenarbeit auch nachgehalten wird,*
- *Eingliederungsvereinbarungen um vereinbarte Aktivitäten fortgeschrieben werden,*
- *Vermittlungsaktivitäten im erforderlichen Umfang eingeleitet, erforderliche Eigenbemühungen vereinbart sowie ausgegebene Vermittlungsvorschläge und vereinbarte Eigenbemühungen nachgehalten werden,*
- *die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes ausreichend begründet und am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie geführt wird,*
- *nach Ablauf von jeweils 6 Monaten die Fortführung der Betreuung im bFM überprüft und die Entscheidung nachvollziehbar begründet wird.*

#### **Empfehlungen an die gE**

## 3.2 Bewerberorientierte Integrationsarbeit

**Die bewerberorientierte Integrationsarbeit war bei annähernd der Hälfte der geprüften Fälle nicht zielführend. Defizite zeigten sich insbesondere beim Aufgreifen und Bearbeiten von Handlungserfordernissen, bei der Kontaktdichte sowie bei der Einleitung und Nachhaltung erforderlicher Vermittlungsaktivitäten.**

Bei der Prüfung der bewerberorientierten Integrationsarbeit wurden für jeden einbezogenen Bewerberdatensatz alle Aktivitäten der gE seit Beginn des jeweiligen Leistungsbezugs, jedoch längstens für einen Zeitraum von rückwirkend 18 Monaten beurteilt (Verlaufsprüfung). Im Ergebnis wurde eine Gesamtwürdigung jedes Falls im Hinblick auf eine nachvollziehbare Beseitigung von Hemmnissen im Integrationsprozess durch Aktivitäten der gE sowie eine zielführende Integrationsarbeit durch die gE vorgenommen. In die Prüfung wurden insgesamt 540 Bewerberdatensätze aus 18 gE einbezogen.

### 3.2.1 Beseitigung von Hemmnissen

Von der Beseitigung von Hemmnissen ging die Interne Revision aus, wenn sich aus den im Bewerberdatensatz im IT-Verfahren VerBIS verfügbaren Informationen Rückschlüsse auf eine – zumindest zeitweise – Erledigung von Handlungserfordernissen unter aktiver Mitwirkung der gE ergaben.<sup>9</sup>

95 der 540 in die Prüfung einbezogenen Kundinnen und Kunden (18 %) waren bereits zu Beginn des Betrachtungszeitraums und bis zu dessen Ende durchgängig integriert. Die Interne Revision ging in diesen Fällen der Frage nach der Beseitigung von Hemmnissen nicht nach.

Somit wurde der Abbau von Hemmnissen bei 445 Kundinnen und Kunden geprüft. 94 von ihnen (21 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine zumindest geringfügige Erwerbstätigkeit auf. Bei 47 Kundinnen und Kunden (11 %) konnten durch Aktivitäten der gE nachvollziehbar Hemmnisse abgebaut oder verringert werden. Dies betraf insbesondere die Feststellung der Leistungsfähigkeit sowie die Verbesserung der Sprachkenntnisse.

Bei 304 der 445 Kundinnen und Kunden (68 %) konnten die gE durch ihre Aktivitäten im Betrachtungszeitraum keine Hemmnisse verringern oder abbauen. Hierfür waren auch Gründe maßgeblich, die von der gE nicht zu beeinflussen waren (z. B. gesundheitliche Einschränkungen).

### 3.2.2 Zielführendes Handeln

Das Handeln der gE wurde als zielführend bewertet, wenn sie in der Integrationsarbeit aus Sicht der Internen Revision alles getan hatte, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. Hier flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen und Bearbeiten

**Prüfungsmaßstab**

**Feststellungen**

**Prüfungsmaßstab**

---

<sup>9</sup> Zum Beispiel die erfolgreiche Umsetzung von Handlungsstrategien, das Erreichen nachvollziehbarer Fortschritte bei der Beseitigung von Hemmnissen bzw. die Aufnahme einer selbstständigen oder mindestens geringfügigen abhängigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum.

von Handlungserfordernissen, die Einleitung von Vermittlungsaktivitäten<sup>10</sup> sowie der Einsatz von Eingliederungsleistungen ein.

Bei 260 der 540 Kundinnen und Kunden (48 %) lag im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen kein zielführendes Handeln der gE vor. Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende Gründe:

### **Feststellungen**

- Die Kontaktdichte war bei 88 % dieser Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse nicht angemessen. In den relevanten Fällen hatten die Integrationsfachkräfte kein Beratungsgespräch geführt oder der Abstand zwischen den Beratungsgesprächen war zu groß.
- Festgestellte Handlungserfordernisse hatten die Integrationsfachkräfte in 49 % der Fälle nicht aufgegriffen oder nicht bearbeitet. Sie hatten insbesondere die Leistungsfähigkeit nicht geklärt sowie keine oder keine angemessenen Aktivitäten entwickelt, um beispielsweise Defiziten in den Sprachkenntnissen bzw. in der Leistungsfähigkeit entgegenzuwirken.
- Die Integrationsfachkräfte hatten für 19 % dieser Kundinnen und Kunden in den relevanten Beratungsgesprächen und in den Zeiträumen zwischen den Beratungsgesprächen Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang unternommen sowie für 18 % dieser Kundinnen und Kunden nicht ausreichend nachgehalten.

### **3.2.3 Weitere Auffälligkeiten**

Unabhängig von der Frage, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision bei der verlaufsbezogenen Betrachtung weitere Auffälligkeiten im Integrationsprozess festgestellt:

### **Feststellungen**

- In 20 % der relevanten Fälle waren die im IT-Verfahren VerBIS erfassten Handlungsbedarfe mit Blick auf die Erkenntnisse aus dem Erstgespräch nicht plausibel.
- In den relevanten Erst- bzw. Folgegesprächen hatten die Integrationsfachkräfte erforderliche Eigenbemühungen mit 20 % der Kundinnen und Kunden nicht vereinbart und bei 40 % der Kundinnen und Kunden nicht nachgehalten.
- Die Integrationsfachkräfte hatten in 32 % der Fälle Vermittlungsaktivitäten nicht im erforderlichen Umfang eingeleitet und ausgegebene Vermittlungsvorschläge in 54 % der Fälle nicht nachgehalten.
- Anlässlich der Folgegespräche hatten die Integrationsfachkräfte in 25 % der Fälle die Handlungsbedarfe und in 19 % der Fälle die Handlungsstrategien im IT-Verfahren VerBIS nicht an die neu gewonnenen Erkenntnisse angepasst.
- In 91 % der Fälle, in denen für die Kundinnen und Kunden Vermittlungsaktivitäten erforderlich waren, war zum Prüfungstichtag der Suchassistent nicht aktiviert. In 34 % dieser Fälle war nicht nachvollziehbar, dass die Integrationsfachkräfte zwischen den Beratungsgesprächen selbst Vermittlungsaktivitäten eingeleitet hatten.

---

<sup>10</sup> Zum Beispiel Vermittlungsvorschläge, dokumentierte Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Service.

- In 51 % der relevanten Fälle wurde eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM nicht geprüft, obwohl diese im Betrachtungszeitraum die Voraussetzungen für eine Betreuung durch das bFM erfüllt hatten.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Eingliederungsleistungen hatten die Integrationsfachkräfte

- in 33 % der Fälle die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nicht nachvollziehbar begründet,
- in 60 % der relevanten Fälle am Ende der Maßnahmeteilnahme das notwendige Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt sowie in 48 % der relevanten Fälle erforderliche Vermittlungsaktivitäten nicht eingeleitet.

### **3.2.4 Bewertung und Empfehlungen zur bewerberorientierten Integrationsarbeit**

Bei der bewerberorientierten Integrationsarbeit betreffen die festgestellten Mängel weiterhin insbesondere das Aufgreifen und Bearbeiten von Handlungserfordernissen, eine angemessene Kontaktdichte sowie die Einleitung und Nachhaltung erforderlicher Vermittlungsaktivitäten. Die durchgeführten Revisionen zeigen, dass die gE das vermittelnde Handeln nicht im erforderlichen Maß auf die individuellen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden ausrichten.

#### **Bewertung**

*Die gE müssen sicherstellen, dass die Integrationsfachkräfte*

- *eine individuell angemessene Kontaktdichte gewährleisten,*
- *Handlungserfordernisse konsequent aufgreifen und bearbeiten,*
- *Vermittlungsaktivitäten bedarfsgerecht einleiten und nachhalten,*
- *die Handlungsbedarfe und Handlungsstrategien im IT-Verfahren VerBIS entsprechend den Erkenntnissen aus dem Erstgespräch plausibel erfassen und in den Folgegesprächen zutreffend anpassen,*
- *erforderliche Eigenbemühungen vereinbaren und nachhalten,*
- *den Suchassistenten im IT-Verfahren VerBIS nutzen,*
- *eine Übergabe der Kundinnen und Kunden an das bFM prüfen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen,*
- *die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes ausreichend begründen und am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie führen sowie erforderliche Vermittlungsaktivitäten einleiten.*

#### **Empfehlungen an die gE**

### **3.3 Eingliederungsleistungen**

**Bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen wurden weiterhin erhebliche Mängel sowohl beim zielgerichteten Produkteinsatz als auch bei der Betreuung von Kundinnen und Kunden im Verlauf und nach dem Ende von Maßnahmen/geförderten Beschäftigungen festgestellt. Bei der Prozessqualität besteht Optimierungsbedarf im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kundinnen und Kunden in Maßnahmen sowie in geförderte Beschäftigungen, dem Abschluss bzw. der individuellen Ausgestaltung von Eingliederungsvereinbarungen, der Auszahlung der im Rahmen des Produkteinsatzes beantragten**

**Leistungen in einem angemessenen Zeitraum sowie einem für die jeweiligen Handlungsstrategien plausiblen Produkteinsatz.**

Die Interne Revision hat für jeden Einzelfall bewertet, ob der jeweilige Produkteinsatz im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie zielgerichtet war und ob eine effektive Betreuung während der Maßnahmeteilnahme/geförderten Beschäftigung und bis zu 6 Monate danach<sup>11</sup> erfolgte. Außerdem wurde die Prozessqualität geprüft.

Die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“ sowie „effektive Betreuung durch die gE“ wurden jeweils mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung zusammenfassend beurteilt. Grundlage für die Gesamtbewertungen waren spezifische Einzelfragen, die in ihrer Gesamtheit gewürdigt und abschließend beurteilt wurden. Maßgeblich war dabei das Handeln der gE bezogen auf die individuelle Integrationsstrategie. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Die Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) hat die Interne Revision im 1. Halbjahr 2022 erstmalig in die vertikalen Revisionen einbezogen. Feststellungen, die ausschließlich zu dieser Eingliederungsleistung getroffen wurden, werden nachfolgend gesondert dargestellt.

Für die Aspekte „zielgerichteter Produkteinsatz“, „effektive Betreuung“ sowie „Prozessqualität“ wurden folgende Qualitätswerte (Anteil der richtig bearbeiteten Fälle bzw. richtig getroffenen Entscheidungen) auf der Basis von 2.144 geprüften Fällen ermittelt:

**Feststellungen**

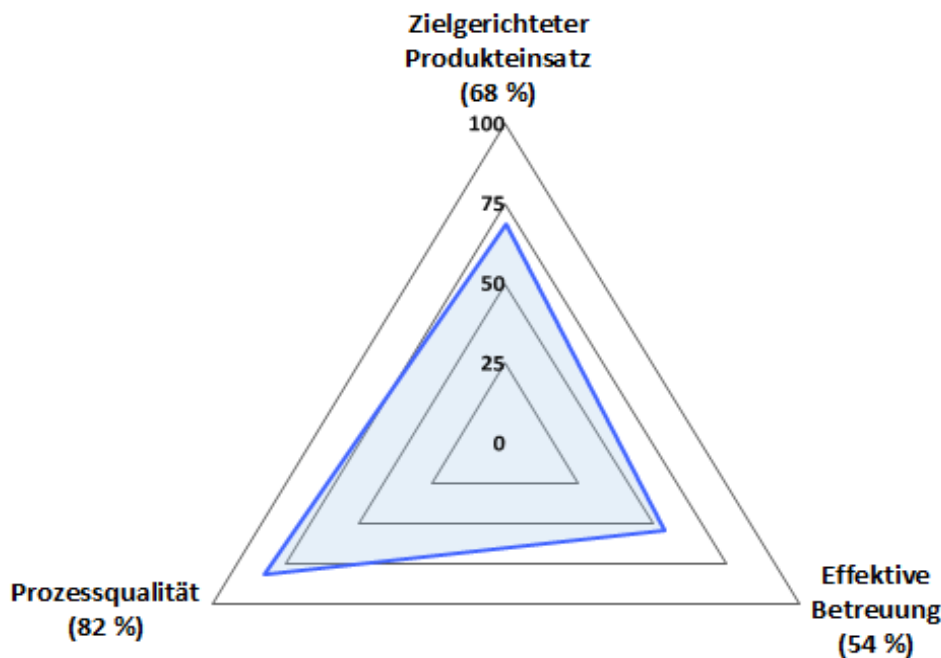


Abbildung 1: Qualitätswerte in %

Detaillierte Ergebnisse sind den **Anlagen 3.1 bis 3.8** zu entnehmen.

<sup>11</sup> Nicht relevant bei Einstiegsgeld und Vermittlungsbudget.

### 3.3.1 Zielgerichteter Produkteinsatz

In 68 % der geprüften 2.144 Fälle war der Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie.

**Feststellungen**

Bei 678 der einbezogenen Kundinnen und Kunden (32 %) erfolgte aus Sicht der Internen Revision kein zielgerichteter Produkteinsatz. Maßgeblich für die negative Bewertung waren insbesondere folgende Gründe:

- Die Integrationsfachkräfte hatten ihre Entscheidung zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes nicht oder nicht ausreichend begründet. Dies umfasste im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) auch eine fehlende oder nicht ausreichende Arbeitsmarktprognose mit Blick auf das geförderte Bildungsziel.
- Bei der Gewährung von Einstiegsgeld sowie von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget hatten die Integrationsfachkräfte ihre Ermessensentscheidung zur Höhe bzw. zur Dauer der Förderung nicht oder nicht ausreichend begründet.

Unabhängig von der Frage, ob der Produkteinsatz als zielgerichtet bewertet wurde, stellte die Interne Revision fest, dass die gE anlässlich der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ihre Ermessensentscheidung zum individuell erforderlichen Umfang (Rhythmus und Dauer) der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung bei nahezu allen Fällen nicht bzw. nicht ausreichend begründet hatten.

Wenn der Produkteinsatz sich nicht an den individuellen Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden sowie an der Nachfrage des Arbeitsmarkts orientiert, wird dem Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden nicht Rechnung getragen. In der Folge werden die Förderinstrumente nicht zielgerichtet eingesetzt.

**Bewertung**

*Die gE müssen sicherstellen, dass der Produkteinsatz zielgerichtet ist und sich an den Bedarfen der Kundinnen und Kunden sowie des Arbeitsmarkts orientiert. In diesem Zusammenhang sollten sie darauf achten, dass die Entscheidungen zur Erforderlichkeit des Produkteinsatzes (einschließlich der im Rahmen von FbW zu treffenden arbeitsmarktlichen Prognose) sowie zur Höhe bzw. Dauer der Förderung nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden. Im Zusammenhang mit der Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) sollten die Integrationsfachkräfte ihre Ermessensentscheidung zum individuell erforderlichen Umfang der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung begründen und dokumentieren.*

**Empfehlungen an die gE**

### 3.3.2 Effektive Betreuung

In 54 % der 1.159 relevanten Fälle lag eine effektive Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen vor.

**Feststellungen**

532 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (46 %) wurden von der gE während der jeweiligen Maßnahme/geförderten Beschäftigung und in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten danach nicht effektiv betreut. Maßgeblich für die negative Bewertung waren insbesondere folgende Gründe:

Die Integrationsfachkräfte hatten

- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Maßnahme bzw. der geförderten Beschäftigung nicht in Betreuungsaktivitäten einbezogen, obwohl dies notwendig gewesen wäre,

## Interne Revision

- das erforderliche Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme bzw. der geförderten Beschäftigung und Festlegung der weiteren Integrationsstrategie nicht oder nicht zeitnah geführt,
- erforderliche Vermittlungsaktivitäten anlässlich der Beendigung einer Förderung sowie im weiteren Verlauf nicht eingeleitet sowie ausgegebene Vermittlungsvorschläge nicht ausreichend nachgehalten,
- nach Beendigung der Förderung keine angemessene Kontaktdichte gewährleistet.

Die im Bereich der Eingliederungsleistungen durchgeführten Revisionen zeigen erneut erhebliche Mängel im Zusammenhang mit der effektiven Betreuung von Kundinnen und Kunden während und nach Beendigung einer Maßnahme/geförderten Beschäftigung. Diese Mängel führen dazu, dass die im Rahmen der Förderung erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen nicht bzw. nicht zeitnah aufgegriffen und somit die verbesserten Integrationschancen nicht genutzt werden. Zudem kann die Aktualität des Kundenstatus nicht überprüft werden.

### **Bewertung**

*Die gE müssen eine effektive Betreuung der Kundinnen und Kunden während und nach Beendigung der Maßnahme/geförderten Beschäftigung sicherstellen und dabei insbesondere darauf achten, dass*

### **Empfehlungen an die gE**

- *die Kundinnen und Kunden während der Teilnahme ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen werden,*
- *am Ende der Förderung das erforderliche Beratungsgespräch zur Festlegung der weiteren Integrationsstrategie zeitnah geführt wird,*
- *Vermittlungsaktivitäten bedarfsgerecht eingeleitet und ausgegebene Vermittlungsvorschläge ausreichend nachgehalten werden,*
- *nach Beendigung der Förderung eine individuelle und angemessene Kontaktdichte besteht.*

### **3.3.3 Prozessqualität**

Die Qualität des Bearbeitungsprozesses bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen erreichte einen Wert von 82 % (Anteil der richtig bearbeiteten Entscheidungen). Die Prüfung umfasste insgesamt 10.380 Entscheidungen. Von diesen Entscheidungen waren 1.887 fehlerhaft (18 %). Der Fehlerwert in der Prozessqualität setzt sich aus einer Vielzahl von Mängeln bei den relevanten Prozessschritten zusammen (siehe **Anlagen 3.1 bis 3.7**).

### **Feststellungen**

Insbesondere hat die Interne Revision folgende Mängel festgestellt:

Die gE hatten

- das erforderliche Zuweisungsschreiben für die Maßnahme/geförderte Beschäftigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstellt,
- bei Förderung der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) den Kundinnen und Kunden das erforderliche Zuweisungsschreiben für die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn zugeleitet,
- Eingliederungsvereinbarungen inhaltlich nicht an die individuellen Veränderungen angepasst,
- Entscheidungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht oder nicht ausreichend begründet,

## Interne Revision

- Förderleistungen eingesetzt, die im Hinblick auf die im IT-Verfahren VerBIS bei den jeweiligen Kundinnen und Kunden festgelegten Handlungsstrategien nicht plausibel waren,
- die Auszahlung der Leistungen, die Kundinnen und Kunden im Rahmen des Produkteinsatzes beantragt hatten<sup>12</sup>, nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen und somit nicht in einem angemessenen Zeitraum<sup>13</sup> nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst.

Die getroffenen Feststellungen im Bereich der Prozessqualität belegen erneut, dass die gE diesen Aspekt nicht ausreichend in den Fokus nehmen. Daraus ergeben sich insbesondere Einschränkungen bei der Verbindlichkeit und Transparenz der Vereinbarungen und der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen.

### **Bewertung**

*Die gE sollten sicherstellen, dass*

- *das jeweils erforderliche Zuweisungsschreiben inhaltlich vollständig ist und den Kundinnen und Kunden rechtzeitig zugeleitet wird,*
- *die Integrationsfachkräfte mit den Kundinnen und Kunden individuelle und inhaltlich vollständige Eingliederungsvereinbarungen abschließen,*
- *Entscheidungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit von Fahrkosten nachvollziehbar begründet werden,*
- *der Produkteinsatz plausibel im Hinblick auf die festgelegte Handlungsstrategie ist,*
- *Teilnehmerinnen und Teilnehmer Leistungen, die sie im Rahmen des Produkteinsatzes beantragen, in einem angemessenen Zeitraum erhalten.*

### **Empfehlungen an die gE**

## **3.4 Widerspruchsverfahren**

**Im Bereich des Widerspruchsverfahrens sollte für eine verbesserte Kundenorientierung das IT-Verfahren FALKE dahingehend angepasst werden, dass im Zusammenhang mit der Erfassung eines Widerspruchs automatisiert eine Eingangsbestätigung erzeugt wird. Dezentraler Handlungsbedarf besteht weiterhin insbesondere bei der zeitgerechten Erledigung von Widersprüchen und beim Anbringen von Postausgangsvermerken. Darüber hinaus besteht Optimierungsbedarf bei weiteren Aspekten der Prozesseffektivität/-effizienz.**

Im Bereich der Bearbeitungsqualität von Widersprüchen hat die Interne Revision bei der Einzelfallprüfung die Datenqualität im IT-Verfahren FALKE, die Prozesseffizienz/-effektivität bei der Widerspruchsbearbeitung, Form und Inhalt des Widerspruchsbescheids, die weisungskonforme Entscheidung im Widerspruchsverfahren sowie Entscheidungen zur Kostenersatzung bewertet.

Die Prüfung umfasste insgesamt 599 Widerspruchsverfahren aus 20 gE, die Arbeitslosengeld II-Bescheide (nur Bundesleistungen) zum Gegenstand hatten.

### **Feststellungen**

<sup>12</sup> Zum Beispiel Fahrkosten im Bereich FbW oder bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget und Einstiegsgeld.

<sup>13</sup> Die Interne Revision geht dann von einem angemessenen Zeitraum aus, wenn die Auszahlung dieser Leistungen innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorlage aller relevanten Unterlagen veranlasst wird.



## Interne Revision

Detaillierte Ergebnisse sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Zu den fünf oben genannten Aspekten hat die Interne Revision die nachfolgend dargestellten Qualitätswerte ermittelt:

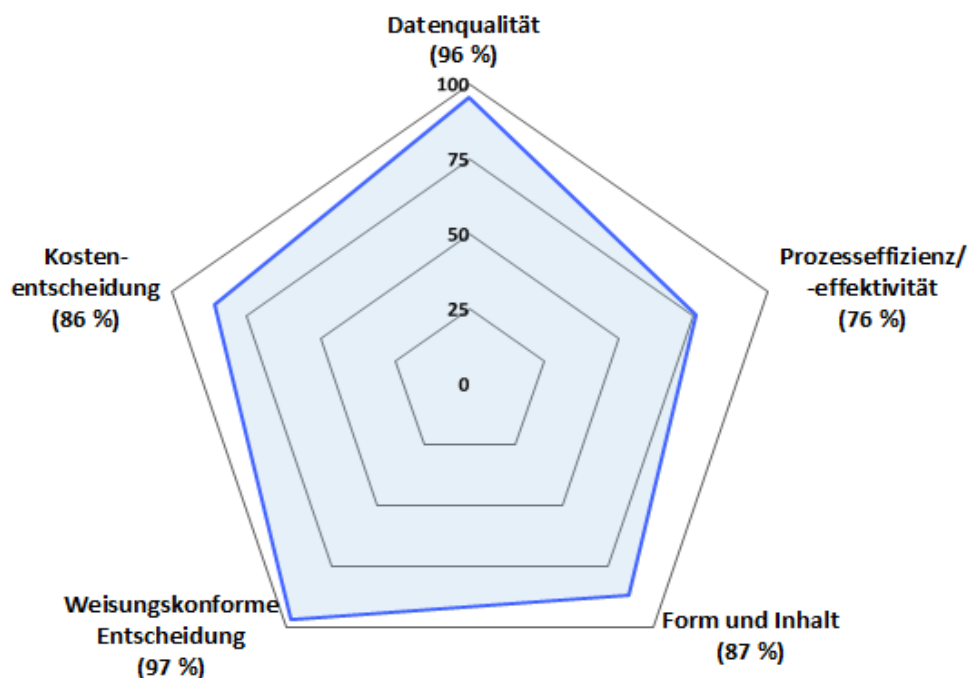


Abbildung 2: Qualitätswerte in %

Die Interne Revision hat insbesondere folgende Mängel festgestellt:

- Die gE hatten bei 20 von 66 relevanten Widersprüchen (30 %) die Urheberschaft nicht innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt.
- Über 155 der 599 geprüften Widersprüche (26 %) wurde nicht innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Eingang in der gE entschieden (§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz). In 129 dieser Fälle (83 %) lagen Hinweise auf vermeidbare Verzögerungen in den gE vor.
- Bei 56 von 167 Widersprüchen (34 %) wurde im IT-Verfahren ERP eine Mahnsperre nicht gesetzt, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.
- Bei 13 von 71 relevanten Widersprüchen (18 %) war nach Abschluss des Verfahrens die Mahnsperre im IT-Verfahren ERP nicht angepasst worden.
- Die gE hatten in 32 von 53 (60 %) relevanten Fällen bei Ende der Mahnsperre die Fristen nicht entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt.
- In 45 von 103 Widerspruchsverfahren (44 %) wurde die erforderliche Zahlungsaufforderung/-erinnerung nicht versandt.
- Bei 16 von 49 Widersprüchen (33 %) wurde eine Aufrechnung nicht beendet, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.
- Die gE hatten bei 21 von 121 Widersprüchen (17 %) im IT-Verfahren ERP den Forderungsbetrag/das Forderungskonto nicht zutreffend angepasst.

**Prozesseffizienz/  
-effektivität**

Auf 272 von 484 Entwürfen von Widerspruchsbescheiden (56 %) war der erforderliche Postausgangsvermerk nicht vorhanden.

**Form/Inhalt**

## Interne Revision

Bei voller Stattgabe hatte bei 47 von 183 Bescheiden (26 %) eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung gefehlt.

Bei teilweisem Erfolg war die Kostengrundentscheidung in 36 von 159 Widersprüchen (23 %) nicht plausibel.

In 42 von 113 Fällen (37 %) enthielt der Widerspruchsbescheid keine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten.

### **Entscheidungen zur Kosten-erstattung**

#### **3.4.1 Sonstige Feststellungen**

Neben den Prüfkriterien zum Widerspruchsverfahren, die in die Berechnung der dargestellten Qualitätswerte einfließen, geht die Interne Revision regelmäßig weiteren Fragestellungen nach, die für die Bewertung einzelner Aspekte des Widerspruchsverfahrens von Bedeutung sein können.

So hat die Interne Revision geprüft, ob die gE über geeignete Regelungen verfügen, um sicherzustellen, dass alle Widersprüche im IT-Verfahren FALKE erfasst werden. In 6 der 20 gE bestand aus Sicht der Internen Revision Optimierungsbedarf bei diesen Regelungen.

### **Regelungen zur Erfassung der Widersprüche**

In 437 der insgesamt 599 geprüften Fälle hatten die gE über den eingelegten Widerspruch nicht innerhalb eines Monats entschieden. Eine Eingangsbestätigung hatten sie in 47 dieser Fälle (11 %) nicht erstellt. In den übrigen 162 Fällen, in denen innerhalb eines Monats über den Widerspruch entschieden wurde, ist die Interne Revision der Frage nach einer Eingangsbestätigung nicht nachgegangen.

### **Eingangsbestätigung**

Zum Thema Datenqualität hat die Interne Revision festgestellt, dass das Erledigungsdatum im IT-Verfahren FALKE bei 171 der 599 geprüften Widersprüche (29 %) nicht dem tatsächlichen Erledigungsdatum des Widerspruchs entsprach. Bei 148 dieser Widersprüche (87 %) war ein zu frühes Erledigungsdatum eingetragen (zwischen einem und 142 Kalendertagen zu früh). Ursächlich für die Erfassungsfehler war überwiegend, dass das Datum des Bescheids anstelle des späteren Versanddatums oder das Abgabedatum der Rechtsbehelfsstelle an das Fachteam (richtig wäre das Datum des später ergangenen Abhilfebescheids) eingetragen wurde.

### **Erledigungsdatum im IT-Verfahren FALKE**

#### **3.4.2 Bewertung und Empfehlungen zum Widerspruchsverfahren**

Die getroffenen Feststellungen zeigen, dass der Eingang von Widersprüchen nicht durchgängig bestätigt wird. Die fehlende Eingangsbestätigung kann insbesondere bei längeren Bearbeitungszeiten zu unnötigen Nachfragen durch die Widerspruchsführenden führen. Im Sinne einer verbesserten Kundenorientierung und mit Blick auf durch Nachfragen ausgelöste Arbeitsaufwände sollte daher jede/jeder Widerspruchsführende eine Eingangsbestätigung erhalten. Eine Anpassung im IT-Verfahren FALKE könnte sicherstellen, dass im Zusammenhang mit der Erfassung eines Widerspruchs automatisiert eine Eingangsbestätigung erzeugt wird.

### **Bewertung**

Verbesserungspotenzial im Widerspruchsverfahren hat sich darüber hinaus insbesondere im Hinblick auf eine zeitgerechte Erledigung von Widersprüchen, erforderliche Postausgangsvermerke sowie die Prozesseffizienz/-effektivität gezeigt. Diese Mängel können Risiken im Zusammenhang mit Klagen nach sich ziehen und das Ansehen der gE schädigen.

## Interne Revision

Die durchgeführten Revisionen belegen zudem, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle Widerspruchsverfahren einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, als im IT-Verfahren FALKE abgebildet wird.

*Der Zentrale wird empfohlen, das IT-Verfahren FALKE dahingehend anzupassen, dass im Zusammenhang mit der Erfassung eines Widerspruchs automatisiert eine Eingangsbestätigung erzeugt wird.*

**Empfehlung 1  
an die Zentrale**

*Die gE müssen sicherstellen, dass*

**Empfehlungen  
an die gE**

- *die Urheberschaft innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt wird,*
- *über Widersprüche innerhalb von 3 Monaten entschieden wird, um Untätigkeitsklagen zu vermeiden (§ 88 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz),*
- *im IT-Verfahren ERP der zutreffende Mahnspergrund (A oder 2) gesetzt wird,*
- *nach Abschluss des Verfahrens die Mahnsperre im IT-Verfahren ERP angepasst wird,*
- *bei Ende der Mahnsperre die Fristen entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt werden,*
- *die erforderliche Zahlungsaufforderung/-erinnerung versandt wird,*
- *eine Aufrechnung beendet wird, sofern dies erforderlich ist,*
- *im IT-Verfahren ERP der Forderungsbetrag/das Forderungskonto zutreffend angepasst wird,*
- *auf dem Entwurf des Widerspruchsbescheids bzw. des Abhilfebescheids der Postausgang vermerkt wird,*
- *der Bescheid bei voller Stattgabe eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung enthält,*
- *bei teilweisem Erfolg eine plausible Kostengrundentscheidung getroffen wird,*
- *der Widerspruchsbescheid eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten enthält, sofern dies erforderlich ist,*
- *im IT-Verfahren FALKE das zutreffende Erledigungsdatum des Widerspruchs erfasst wird.*

*Darüber hinaus sollten die gE Regelungen treffen, die sicherstellen, dass alle eingehenden Widersprüche im IT-Verfahren FALKE erfasst werden.*

### **3.5 Arbeitslosengeld II**

**Die Interne Revision hat bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II in einigen Teilbereichen noch immer hohe Fehlerquoten festgestellt. Zudem ergibt sich aus den Mängeln im Zusammenhang mit der Erfassung des Abgabedatums bei Neuanträgen das Risiko, dass die Bearbeitungsdauer nicht zutreffend abgebildet wird.**

Die Prüfung der 540 Leistungsfälle umfasste insgesamt 10.132 Entscheidungen aus 18 gE. Dabei wurden 760 fehlerhafte Entscheidungen (8 %) festgestellt. Besonders hohe Fehlerquoten weist erneut die Anerkennung von Mehrbedarfen auf.

**Feststellungen**

Zusätzlich wurden 541 Entscheidungen aus dem Themenbereich „Dokumentation der Antragsabgabe“ geprüft. 158 der 541 erfassten Angaben zum Abgabedatum bei Neuanträgen auf Alg II im IT-Verfahren

## Interne Revision

ALLEGRO waren nicht zutreffend bzw. nicht nachvollziehbar. Die Fehlerquote lag bei 29 %.

Details sind den **Anlagen 5.1 und 5.2** zu entnehmen.

Ab April 2020 wurde im Rahmen des Sozialschutzpakets gem. § 67 SGB II u. a. auf die persönliche Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verzichtet. Die gE mussten sicherstellen, dass die erforderliche Identitätsprüfung nach Wiederherstellung des persönlichen Zugangs zur gE vorgenommen wurde und dies in geeigneter Form überwachen.

### **Sollbeschreibung Identitätsprüfung**

In 314 der geprüften 540 Fälle war zum Zeitpunkt der Prüfung die Identitätsprüfung der/des Bevollmächtigten der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft nicht in der Leistungsakte dokumentiert.

### **Feststellungen**

- 83 dieser 314 Bevollmächtigten hatten zum Zeitpunkt der Revision bereits persönlich vorgesprochen. In 37 dieser 83 Fälle (45 %) hatten die gE dabei versäumt, die Identitätsprüfung nachzuholen. In den verbleibenden 46 Fällen (55 %) hatten die gE die Identitätsprüfung nachgeholt, das Ergebnis jedoch ausschließlich im IT-Verfahren VerBIS und nicht in der Leistungsakte dokumentiert.
- 231 der 314 Bevollmächtigten hatten zum Zeitpunkt der Revision noch nicht persönlich vorgesprochen. In 61 dieser 231 Fälle (26 %) hatten die gE das Nachholen der Identitätsprüfung nicht überwacht.

In der gE, in der die geringste Fehlerquote bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II (2 %) festgestellt wurde, nannten die dazu befragten Führungskräfte die aus ihrer Sicht hierfür maßgebenden Gründe:

### **Good Practice**

- Von hoher Bedeutung sei, neue Mitarbeitende hausintern nach einem festgelegten Plan einzuarbeiten. Paten und themenbezogene Spezialisten würden die Einhaltung und den individuellen Fortschritt genauestens überwachen.
- Es gebe eine strikte Festlegung, mit welchem Kenntnisstand die Mitarbeitenden feststellen bzw. anordnen dürfen.
- Gute Mitarbeitende würden konsequent von der Fachassistenz bis zur Sachbearbeitung entwickelt und gefördert. Aufgaben würden nach Schwierigkeitsgrad auf die Mitarbeitenden verteilt. Dies schütze vor Überforderung, fehlerhafter Bearbeitung und erhöhe am Ende deutlich die Rechtssicherheit. Über allem stehe die Absicht, alles zu tun, um gutes Personal zu halten. Bei konsequenter Einhaltung führe dies zu dem unschätzbaren Effekt, von der langjährigen Erfahrung und dem Engagement der Mitarbeitenden profitieren zu können.
- Die Teamleitungen arbeiteten seit Mai 2021 fachbezogen – dies sei der Komplexität der einzelnen Fachgebiete Markt und Integration sowie Leistung geschuldet. Durch standortübergreifende Verantwortung solle die gleichmäßige Arbeitsweise in den jeweiligen Rechtsbereichen sichergestellt werden.
- Eine weitere wichtige Rolle spiele der Umgang mit Rechtsänderungen und neuen Weisungen. Diese würden intern aufbereitet, die interne Umsetzung werde vorgegeben, im Arbeitskreis Leistung besprochen oder per E-Mail bekanntgegeben und in den Teambesprechungen behandelt. Dieses Vorgehen erhöhe den Verständnisgrad bei den Mitarbeitenden und fördere die gleichmäßige Rechtsanwendung.
- Organisatorisch habe man sich so aufgestellt, dass in der Eingangszone persönliche Vorsprachen stattfänden, die Telefonie erfolge über

## Interne Revision

das Servicecenter. Im Ergebnis könne der Leistungsbereich dadurch nahezu störungsfrei arbeiten. Dies halte man wegen der Komplexität des Rechtsgebietes für dringend geboten.

Die Interne Revision stellte bei der Gewährung von Alg II teilweise noch immer hohe Fehlerquoten fest. Zudem ergibt sich aus den Mängeln im Zusammenhang mit der Erfassung des Abgabedatums bei Neuansträgen das Risiko, dass die Bearbeitungsdauer nicht zutreffend abgebildet wird. Das dargestellte Good-Practice-Beispiel zeigt Vorgehensweisen auf, die sich positiv auf die Bearbeitungsqualität auswirken können.

*Die gE müssen sicherstellen, dass*

- *Mehrbedarfe zutreffend anerkannt werden,*
- *bei Neuansträgen im IT-Verfahren ALLEGRO das korrekte Abgabedatum erfasst wird,*
- *die zwingend erforderliche Identitätsprüfung überwacht bzw. im Rahmen der ersten persönlichen Vorsprache der/des Bevollmächtigten der Bedarfsgemeinschaft nachgeholt und in der Leistungsakte dokumentiert wird.*

*Die gE sollten ihre Vorgehensweisen mit dem dargestellten Good-Practice-Beispiel abgleichen und kritisch dahingehend hinterfragen, ob sie für sich daraus Optimierungsmöglichkeiten ableiten können.*

### **Bewertung**

### **Empfehlungen an die gE**

## **3.6 Zwei-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA**

**Bei der Anwendung des Zwei-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA wurden weiterhin Fehlerquoten auf hohem Niveau festgestellt. Seit der Rückkehr zum Vier-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA verzichtet die Interne Revision in der Regel auf Empfehlungen.**

In die Prüfung wurden 990 Anordnungen im Zwei-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA einbezogen. Darunter waren 501 Annahmeanordnungen und 489 Auszahlungsanordnungen.

Details zu den festgestellten Fehlern sind der **Anlage 6** zu entnehmen.

Die 501 geprüften Annahmeanordnungen umfassten insgesamt 595 Buchungen, darunter 19 Annahmeabsetzungen. 281 der Buchungen (47 %) enthielten mindestens einen Fehler.

Bei den Annahmeanordnungen wurden aufgrund der fehlerhaften Buchungen Beträge im Gesamtumfang von 3.044,09 Euro zu viel gefordert. Die Summe der zu wenig geforderten Beträge lag bei 234,93 Euro.

Durch die Wahl fehlerhafter Finanzpositionen kam es bei 23 Buchungen zur Vereinnahmung von Beträgen im Bundeshaushalt, obwohl sie ganz oder teilweise den kommunalen Haushalten zuzuführen gewesen wären.<sup>14</sup>

Aus Gesprächen mit Fach- und Führungskräften in einer der geprüften gE ergab sich folgende Ursache für die Mängel bei Annahmeanordnungen im Zwei-Augen-Prinzip:

Bei der Vereinnahmung von Unterhaltszahlungen hatte die interne Weisung in dieser gE aus Praktikabilitätsgründen vorgesehen, diese Einnahmen pauschal zu 60 % auf die Finanzpositionen des Bundes und zu 40 %

### **Feststellungen**

### **Annahmeanordnungen**

### **Ursache für Mängel**

<sup>14</sup> Die Höhe des fehlerhaft zugeordneten Gesamtbetrags konnte nicht ermittelt werden, da die geprüften Unterlagen nicht in allen Fällen die hierfür erforderlichen Angaben/Berechnungen enthielten.

## Interne Revision

auf die Finanzpositionen des kommunalen Trägers zu buchen. Die gE hat zugesagt, ihre Weisung zu korrigieren.

Die 489 geprüften Auszahlungsanordnungen umfassten insgesamt 509 Buchungen, darunter keine Auszahlungsabsetzung. 136 der Buchungen (27 %) enthielten mindestens einen Fehler.

### **Auszahlungsanordnungen**

Bei den Auszahlungsanordnungen ergaben sich aufgrund der fehlerhaften Buchungen insgesamt Überzahlungen in Höhe von 236,61 Euro sowie Unterzahlungen in Höhe von 5,90 Euro.

Als besonders fehleranfällig erwies sich bei den Auszahlungsanordnungen die Bestimmung des korrekten Fälligkeitsdatums. Am häufigsten war die Fälligkeit in ERP mit einem zu späten Datum erfasst worden. In 5 Fällen war die Fälligkeit mit einem zu frühen Datum erfasst worden.

Bei der Anwendung des Zwei-Augen-Prinzips im IT-Verfahren ERP-BA lagen die Fehlerquoten weiterhin auf einem hohen Niveau. Für die geprüften gE ergab sich daraus spezifischer Handlungsbedarf, der an die Verantwortlichen vor Ort adressiert worden ist. Seit der Rückkehr zum Vier-Augen-Prinzip im IT-Verfahren ERP-BA verzichtet die Interne Revision in der Regel auf Empfehlungen.

### **Bewertung**

### **3.7 Fachaufsicht**

**In den gE zeigt sich dezentraler Handlungsbedarf im Hinblick auf vollständige und geeignete Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen sowie bei deren konsequenter Umsetzung, bei der Bewertung der Prüfergebnisse und der Ableitung geeigneter Maßnahmen auf Ebene der Teamleitungen und Bereichsleitungen sowie der Nachhaltung der eingeleiteten Maßnahmen. Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung muss die Bearbeitungsqualität durch das Ausüben von Fachaufsicht im Fokus bleiben, um Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig gegensteuern zu können.**

Über schriftliche Regelungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen verfügten 36 der 38 einbezogenen gE.<sup>15</sup> Es wurde geprüft, inwieweit die Regelungen dieser 36 gE den Anforderungen des Handbuchs Interne Kontrollsysteme 2.0 entsprachen. Dabei stellte die Interne Revision die im Folgenden genannten Optimierungsbedarfe fest:

### **Regelungen zur Fachaufsicht: Feststellungen**

Die gE hatten in ihren Fachaufsichtskonzepten zum Teil keine oder keine geeigneten Festlegungen zu wesentlichen Punkten getroffen:

- zur Dokumentation der Prüfergebnisse,
- zur Überprüfung und Aktualisierung des Fachaufsichtskonzepts,
- zum Umgang mit den Prüfergebnissen.

Von 36 gE, die über Fachaufsichtskonzepte verfügten, hatten 22 gE nicht vorgesehen, das bFM in fachaufsichtliche Kontrollen einzubeziehen.

In 10 dieser 36 gE war nicht vorgesehen, das Widerspruchsverfahren fachaufsichtlich zu überprüfen.

---

<sup>15</sup> Die beiden gE, in denen keine Regelungen vorhanden waren, haben zugesagt, zeitnah ein Fachaufsichtskonzept zu erstellen.

## Interne Revision

Bei den Themenbereichen<sup>16</sup>, zu denen Fachaufsicht vorgesehen war, fehlten häufig Regelungen zur Auswahl der zu überprüfenden Fälle sowie teilweise zu den Verantwortlichkeiten zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen. In 19 der 36 gE basierten die Festlegungen zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen nicht bzw. nur teilweise auf einer Risikobewertung. Für die Interne Revision war somit nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien diese gE ihre Festlegungen zur Durchführung der Fachaufsicht getroffen hatten. In 23 der 36 gE war das Verfahren zur Risikobewertung nicht geeignet, die Fachaufsicht an aktuelle Risiken anzupassen.

Entsprechende Optimierungsbedarfe bei den Fachaufsichtskonzepten sowie bei der Risikobewertung hat die Interne Revision bereits seit mehreren Jahren festgestellt und deshalb in ihrem Bericht zum 2. Halbjahr 2021 eine Empfehlung an die Zentrale ausgesprochen. Von einer erneuten Empfehlung an die Zentrale wird daher abgesehen.

*Den gE wird empfohlen, eine Risikobewertung entsprechend dem Handbuch Interne Kontrollsysteme 2.0 durchzuführen und in diesem Zusammenhang*

- *alle Bereiche einschließlich des bFM sowie des Widerspruchsverfahrens umfassend in die Risikobewertung einzubeziehen,*
- *das Ergebnis der Risikobewertung sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Überlegungen nachvollziehbar zu dokumentieren,*
- *konkrete Festlegungen zu den Prüfgegenständen, zur Auswahl der zu überprüfenden Fälle, zu den Fragestellungen sowie zum Umfang und Rhythmus der erforderlichen Kontrollen risikoorientiert zu treffen. Dabei sollten die Festlegungen zum Umfang und Zeitpunkt der Kontrollen sicherstellen, dass Bearbeitungsmängel zeitnah und systematisch erkannt werden können.*

*Die gE sollten in ihren Fachaufsichtskonzepten geeignete Festlegungen treffen*

- *zur Dokumentation der Prüfergebnisse,*
- *zur Überprüfung und Aktualisierung des Fachaufsichtskonzepts,*
- *zum Umgang mit den Prüfergebnissen sowie*
- *zu den Verantwortlichkeiten zur Durchführung fachaufsichtlicher Kontrollen.*

*Für die Themenbereiche verlaufsbezogene Kundenbetrachtung und bFM ist dabei die Weisung 202111005 vom 19.11.2021 – „Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung“ zu beachten.*

Bei der Prüfung der Durchführung der Fachaufsicht wendet die Interne Revision seit dem 01.01.2021 einen neuen Prüfungsansatz an. Dieser wurde in 35 der 38 einbezogenen gE angewendet. Da ein Vergleich der Ergebnisse mit den Ergebnissen nach alter Prüfmethodik nur bedingt möglich ist und nur wenige Revisionen nach altem Prüfungsansatz durchgeführt wurden, werden nachfolgend und in der Anlage nur die Feststellungen zu diesen 35 gE dargestellt. In einer gE konnte die Durchführung der Fachaufsicht nicht bewertet werden, da dort Fachaufsicht über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt worden war.

## **Bewertung**

## **Empfehlungen an die gE**

## **Durchführung der Fachaufsicht: Neuer Prüfungsansatz**

<sup>16</sup> Einbezogen wurden: Bewerberorientierte Integrationsarbeit, beschäftigungsorientiertes Fallmanagement, Eingliederungsleistungen, Bereich Leistung, Widerspruchsverfahren.

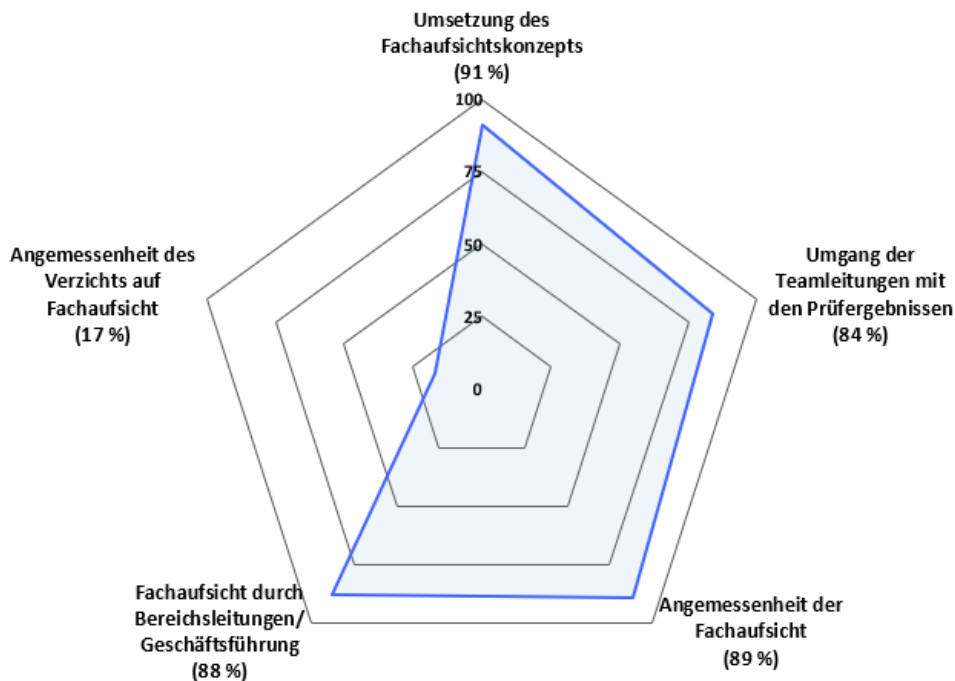
## Interne Revision

Die Interne Revision hat für die 35 nach dem neuen Prüfansatz geprüften gE jeweils 5 Qualitätswerte für die durchgeführte Fachaufsicht ermittelt:

- Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts.
- Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen.
- Angemessenheit der ausgeübten Fachaufsicht.
- Fachaufsicht durch Bereichsleitungen und durch die Geschäftsführung.
- Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht.

Es ergaben sich die nachfolgend dargestellten Qualitätswerte:

### **Feststellungen**



**Abbildung 3: Qualitätswerte in %**

Detaillierte Informationen enthält die **Anlage 7**.

Die Interne Revision bewertete auf Ebene der Teamleitungen, ob die Festlegungen des Fachaufsichtskonzepts der jeweiligen gE zur Durchführung der Fachaufsicht eingehalten wurden. Die Umsetzung der Fachaufsichtskonzepte erreichte einen Qualitätswert von 91 %.

Hierbei stellte die Interne Revision fest, dass die Teamleitungen insbesondere die Festlegungen zum Umfang sowie Rhythmus oder Zeitpunkt der Kontrollen nicht oder nicht durchgängig eingehalten hatten.

Außerdem prüfte die Interne Revision den Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen aus der Fachaufsicht. Es ergab sich ein Qualitätswert von 84 %.

Die Teamleitungen hatten

- die Kontrollergebnisse nicht durchgängig bzw. nicht über den Einzelfall hinaus schriftlich bewertet,
- die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen nicht im erforderlichen Umfang nachgehalten.

Die Interne Revision hat zudem die Frage beurteilt, ob die durchgeführte Fachaufsicht angemessen war. Hierzu wurde ein Qualitätswert von 89 % ermittelt.

### **Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts**

### **Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen**

### **Angemessenheit der Fachaufsicht**



## Interne Revision

Als nicht angemessen wurde die Fachaufsicht bewertet, wenn

- Umfang und Rhythmus der durchgeführten fachaufsichtlichen Kontrollen nicht zu den mit der aktuellen vertikalen Revision festgestellten Risiken passten,
- ungeeignete Fragestellungen in die Fachaufsicht einbezogen wurden.

Darüber hinaus prüfte die Interne Revision die durch die Bereichsleitungen und durch die Geschäftsführungen ausgeübte Fachaufsicht und bewertete diese mit einem Qualitätswert von 88 %. In den ermittelten Qualitätswert floss das Ergebnis der Bewertung für die Bereichsleitungen und für die Geschäftsführungen (Prozentwerte) im Verhältnis 3 zu 1 ein.

**Fachaufsicht durch Bereichsleitungen/ Geschäftsführungen**

Es wurden insbesondere folgende Defizite festgestellt:

- Die Prüfergebnisse der Teamleitungen wurden den Bereichsleitungen nicht oder nicht durchgängig vorgelegt.
- Die Bereichsleitungen hatten die Prüfergebnisse für ihren Bereich nicht oder nicht durchgängig zusammengeführt.
- Ihre Prüfergebnisse hatten die Bereichsleitungen nicht oder nicht durchgängig im Hinblick auf einen bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet oder festgelegte Maßnahmen zum Teil nicht nachgehalten.
- Den Geschäftsführungen wurden teilweise die Prüfergebnisse der Bereichsleitungen nicht vorgelegt.

Neben der durchgeführten Fachaufsicht bewertete die Interne Revision, ob es angemessen war, im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen Revision auf Fachaufsicht zu verzichten. Die Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht wurde nur für Themenbereiche bewertet, die Inhalt der jeweiligen Revision waren und für die die gE im Prüfzeitraum keine obligatorische Fachaufsicht vorgesehen hatten.<sup>17</sup> Es ergab sich ein Qualitätswert von 17 %.

**Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht**

In 83 der 100 Themenbereiche, für die im Prüfzeitraum keine obligatorische Fachaufsicht vorgesehen war und die in der jeweiligen vertikalen Revision geprüft worden waren, war es im Hinblick auf die festgestellten Fehlerquoten nicht angemessen, auf fachaufsichtliche Kontrollen zu verzichten.

Die bei der Prüfung der Durchführung der Fachaufsicht festgestellten Mängel zeigen, dass die gE der Umsetzung ihrer Fachaufsichtskonzepte, der Bewertung der Kontrollergebnisse sowie der Ableitung und Nachhaltung von Maßnahmen auf den Ebenen der Team- und Bereichsleitungen nicht durchgängig die erforderliche Bedeutung beimessen. Dadurch wird eine gezielte Verbesserung der Bearbeitungsqualität erschwert. Der niedrigste Qualitätswert bei der Durchführung der Fachaufsicht ergab sich bei der Beurteilung, ob es – vor dem Hintergrund der im jeweiligen Themenbereich aktuell festgestellten Fehlerquote – angemessen war, auf Fachaufsicht zu verzichten bzw. diese auszusetzen. Dies deutet auf ein falsches Grundverständnis der gE für die enorme Wichtigkeit von Fachaufsicht hin: Auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung muss die Bearbeitungsqualität durch das Ausüben von Fachaufsicht im Fokus bleiben, um Fehlentwicklungen zu erkennen und rechtzeitig gegensteuern zu können.

**Bewertung**

---

<sup>17</sup> Für die betreffenden Themenbereiche war im Fachaufsichtskonzept entweder keine Fachaufsicht vorgesehen oder diese war (z. B. wegen der Corona-Krise) ausgesetzt.

*Den gE wird empfohlen,*

- *Fachaufsicht konsequent entsprechend den eigenen Vorgaben auszuüben sowie Kontrollergebnisse schriftlich und über den Einzelfall hinaus zu bewerten,*
- *auf Ebene der Team- und Bereichsleitungen die Umsetzung der abgeleiteten Maßnahmen nachzuhalten,*
- *den Bereichsleitungen die Prüfergebnisse der Teamleitungen durchgängig vorzulegen,*
- *die Prüfergebnisse auf Ebene der Bereichsleitungen zusammenzuführen sowie durchgängig im Hinblick auf einen auf Bereichsebene bestehenden Handlungsbedarf schriftlich zu bewerten,*
- *der Geschäftsführung die Prüfergebnisse durchgängig vorzulegen,*
- *Fachaufsicht auch in Zeiten hoher Arbeitsbelastung auszuüben und die Ergebnisse der Internen Revision angemessen in die Risikobewertung bei der Überarbeitung ihrer Fachaufsichtskonzepte einfließen zu lassen.*

**Empfehlungen  
an die gE**

#### **4. Feedback der geprüften gE**

Die geprüften gE werden regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit mit der durchgeführten Revision befragt. In den Feedback-Fragebögen werden verschiedene Aspekte des Revisionsprozesses und der Nutzen der Revisi- onsergebnisse für die geprüften gE bewertet. Die Interne Revision wertet die Rückläufe laufend aus, um die Revisionsarbeit kontinuierlich zu verbessern. Die Gesamtauswertung aller im 1. Halbjahr 2022 eingegangenen Feedback-Fragebögen ergab auf der Basis einer Bewertungsskala von 1 (positivste Bewertung mit „trifft vollkommen zu“) bis 4 (negativste Bewertung mit „trifft nicht zu“) einen Zufriedenheitswert von 1,4.

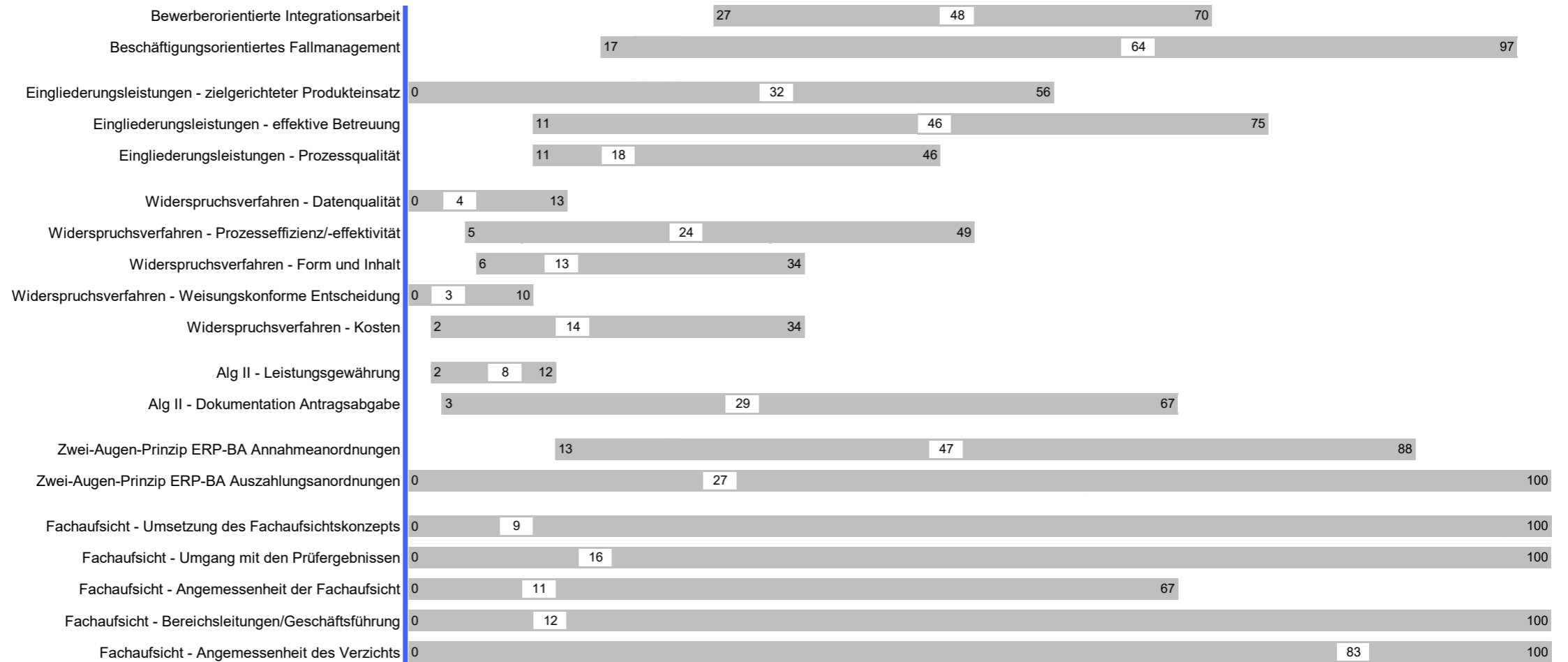
Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

Alg II	Arbeitslosengeld II
ALLEGRO	Alg II – Leistungsverfahren Grundsicherung Online
BA	Bundesagentur für Arbeit
bFM	Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement
ERP	Einheitliches Ressourcen Planungssystem (Finanzanwendung der BA)
FALKE	Fachverfahren für Rechtsbehelfe, Ordnungswidrigkeiten, Strafverfahren, Regresse und Unterhaltsverfahren
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem

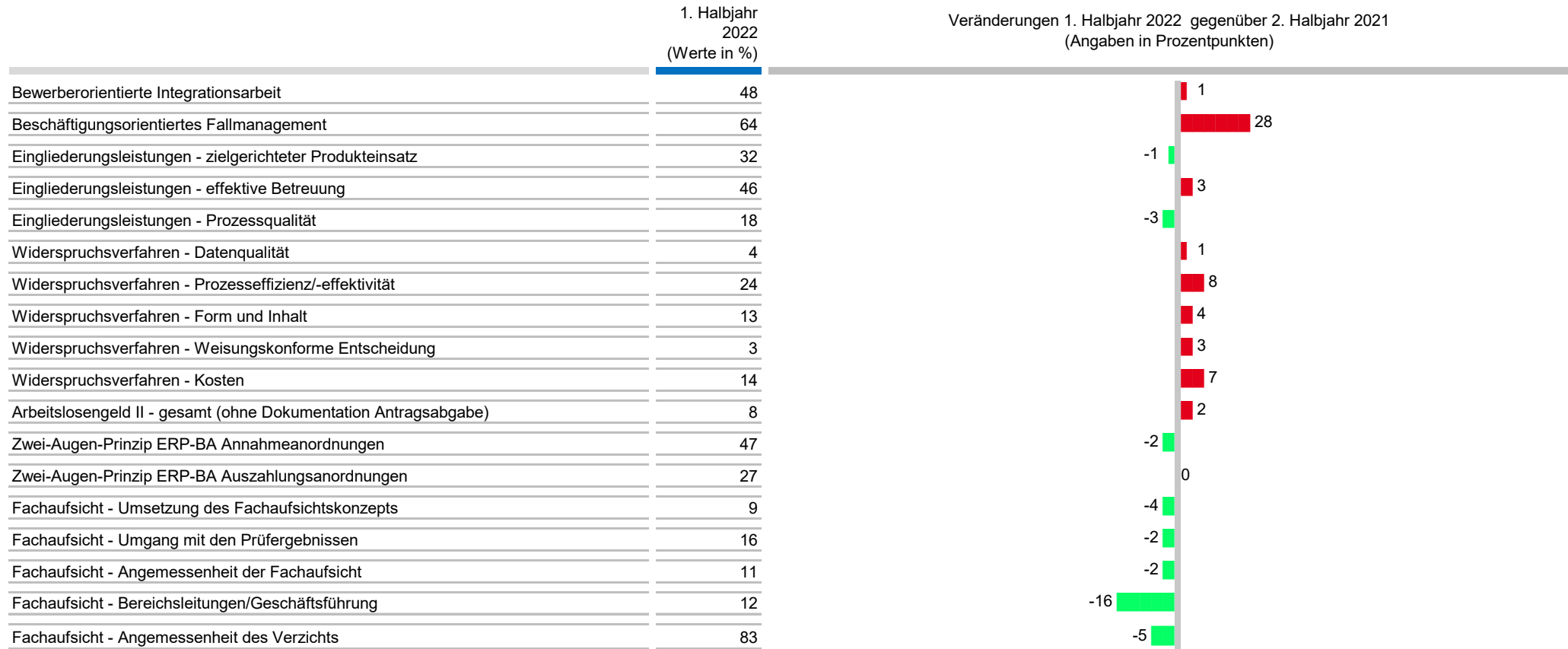
**Revisionsergebnisse im Überblick**

Fehlerquoten in Prozent (Minimum gE, Maximum gE und Bundesdurchschnitt)



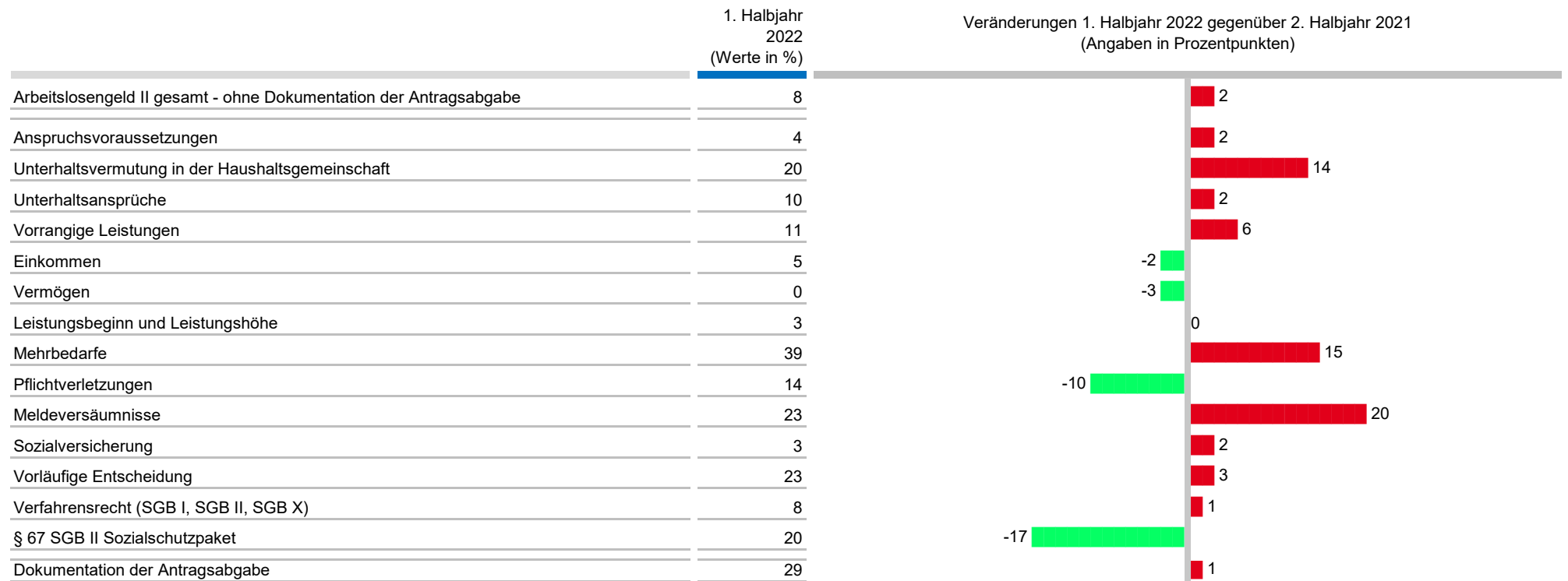
**Entwicklung der Fehlerquoten**

Gesamtüberblick



**Entwicklung der Fehlerquoten**

Gewährung Arbeitslosengeld II



**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	59
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	10
- Anteil in %	17

**Einzelfragen**

	geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung im Hinblick auf die Situation der Kundin/des Kunden schlüssig begründet, welches individuelle Ziel mit der Teilnahme an der geförderten AGH verfolgt wurde?	59	13	22
1.2 Wurde im Zusammenhang mit der Förderentscheidung die Nachrangigkeit von AGH beachtet?	54	0	0
1.3 War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit in AGH offensichtlich geeignet?	59	0	0
1.4 Erfolgte die abschließende Entscheidung hinsichtlich der konkreten Tätigkeit in AGH bzw. der Einsatzstelle ausschließlich durch die gE?	59	0	0
1.5 Waren vor der Zuweisung in die geförderte Tätigkeit in AGH vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	0	0	0

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	225
- davon fehlerhaft	37
- Anteil in %	16

**Einzelfragen**

			Fehlerart		
	geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar
2.1	59	7	12	0	7
2.2	59	12	20	12	0
2.3	31	13	42	13	0
2.4	59	3	5	3	0
2.5	17	2	12	2	0



**3 Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	57
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	21
- Anteil in %	37

**Einzelfragen**

	geprüfte Anzahl	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Teilnahme an der AGH von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	38	7	18
3.2 Wurde anlässlich der Beendigung der Tätigkeit in AGH das erforderliche Beratungsgespräch zur Anpassung der Integrationsstrategie entsprechend der fachlichen Weisung geführt?	41	19	46
3.3 Wurde mit der Kundin/dem Kunden das Ergebnis der Maßnahme im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch ausgewertet?	23	11	48
3.4 Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Auswertungsgesprächs zutreffend angepasst?	15	0	0
3.5 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	17	3	18
3.6 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	16	3	19
3.7 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	12	3	25
3.8 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	29	0	0
3.9 Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	19	8	42
3.10 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	45	6	13

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	217
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	111
- Anteil in %	51

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde begründet, dass die Gewährung von ESG erforderlich war?	217	45	21
1.2 Waren vor der Förderung mit ESG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	5	2	40
1.3 War die geförderte Beschäftigung sozialversicherungspflichtig?	196	0	0
1.4 Wurde die Eignung für die geförderte selbstständige Tätigkeit durch die Integrationsfachkraft beurteilt?	21	2	10
1.5 Wurde die Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens durch die Integrationsfachkraft beurteilt?	21	2	10
1.6 Wurde die Entscheidung hinsichtlich der Dauer der Förderung begründet?	217	87	40

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	1.218
- davon fehlerhaft	90
- Anteil in %	7

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 Wurde ESG frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	217	3	1	2	0	1	0
2.2 War die gewählte Einzelleistung ESG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	217	11	5	0	11	0	0
2.3 Lag vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine EinV mit Hinweis auf ESG vor?	52	35	67	35	0	0	0
2.4 Wurden die Vorgaben zur Festsetzung des Grundbetrages beachtet?	154	2	1	2	0	0	0
2.5 War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit zutreffend?	154	5	3	5	0	0	0
2.6 War die Entscheidung zur Gewährung eines Ergänzungsbetrages in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft zutreffend?	154	0	0	0	0	0	0
2.7 Lag der pauschalierten Bemessung eine entsprechende Festlegung der gE zugrunde?	63	7	11	7	0	0	0
2.8 Wurde bei pauschalierter Bemessung die Förderhöchstgrenze beachtet?	15	0	0	0	0	0	0
2.9 Erfolgte die erste Anordnung zur Auszahlung von ESG in einem angemessenen Zeitraum?	192	27	14	0	0	0	27

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	363
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	151
- Anteil in %	42

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde spätestens bei Ausgabe des BGS beschrieben, welches Qualifikationsdefizit behoben werden sollte oder welche erweiterten beruflichen Kompetenzen die individuelle Beschäftigungsfähigkeit verbessern sollten?	74	15	20
1.2 Wurde spätestens bei Ausgabe des BGS eine arbeitsmarktliche Prognose getroffen?	361	148	41
1.3 War die Kundin/der Kunde für das ausgewählte Bildungsziel offensichtlich geeignet?	363	3	1
1.4 Waren vor Ausgabe des BGS vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	32	6	19

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	2.839
- davon fehlerhaft	267
- Anteil in %	9

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	60	20	33	0	20	0	0
2.2	75	39	52	39	0	0	0
2.3	104	24	23	24	0	0	0
2.4	363	22	6	22	0	0	0
2.5	363	4	1	4	0	0	0
2.6	363	0	0	0	0	0	0
2.7	363	6	2	6	0	0	0
2.8	363	5	1	5	0	0	0
2.9	363	54	15	54	0	0	0
2.10	71	14	20	14	0	0	0
2.11	71	12	17	12	0	0	0
2.12	2	0	0	0	0	0	0
2.13	278	67	24	0	0	12	55

**3 Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	339
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	167
- Anteil in %	49

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	109	14	13
3.2 Wurde bei einer Maßnahmedauer von über 2 Monaten ein die Integration unterstützendes Beratungsgespräch in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende geführt?	68	30	44
3.3 Wurde anlässlich der Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	288	84	29
3.4 Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	84	29	35
3.5 Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Auswertungsgesprächs zutreffend angepasst?	171	40	23
3.6 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	157	66	42
3.7 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	156	54	35
3.8 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	134	69	51
3.9 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	155	65	42
3.10 Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	67	29	43
3.11 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	290	66	23

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	319
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die mit der Kundin/dem Kunden festgelegte Integrationsstrategie	47
- Anteil in %	15

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 War die Kundin/der Kunde für die geförderte Beschäftigung offensichtlich geeignet?	319	0	0
1.2 Waren vor Zuweisung in die geförderte Beschäftigung vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	17	1	6
1.3 Wurde plausibel begründet, dass die Förderung geeignet ist, um der Kundin/dem Kunden wieder soziale Teilhabe und mittel- bis langfristig eine Perspektive am Arbeitsmarkt zu eröffnen?	319	45	14
1.4 Handelte es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung?	319	0	0
1.5 Lagen keine Hinweise vor, dass die Fördervoraussetzungen der Kundin/des Kunden zum Zeitpunkt der Förderentscheidung nicht erfüllt waren?	319	1	0
1.6 Wurde der Umfang der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung plausibel begründet?	319	298	93

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	1.097
- davon fehlerhaft	469
- Anteil in %	43

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar
2.1	War die Förderung gem. § 16i SGB II plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	319	29	9	0	29
2.2	Lag vor Beginn der geförderten Beschäftigung eine EinV entsprechend der Weisung vor?	68	20	29	20	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der geförderten Beschäftigung ein Zuweisungsschreiben entsprechend der Weisung?	319	176	55	176	0
2.4	Erhielt die Kundin/der Kunde ein Zuweisungsschreiben zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung entsprechend der Weisung?	315	238	76	238	0
2.5	Wurden in der COSACH-Registerkarte "Anzurechnende Förderleistungen" alle für die Kalkulation erforderlichen Vorförderungen zutreffend erfasst?	14	0	0	0	0
2.6	Wurde die maximal einmalige Verlängerung des Arbeitsvertrages beachtet?	3	0	0	0	0
2.7	Wurden die Notwendigkeit und Angemessenheit der teilnehmerbezogenen Kosten zur Teilnahme an der ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung begründet?	2	2	100	1	1
2.8	Wurden die anlässlich der Teilnahme an der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme zusätzlich entstandenen teilnehmerbezogenen Kosten in angemessener Höhe erstattet?	3	0	0	0	0
2.9	Überschritten die Weiterbildungskosten im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II nicht die Höhe von insgesamt 3.000 Euro?	20	0	0	0	0
2.10	Wurden die anlässlich der Teilnahme an betrieblichen Praktika zusätzlich entstandenen teilnehmerbezogenen Kosten in angemessener Höhe erstattet?	0	0	0	0	0
2.11	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	34	4	12	4	0



**3 Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	257
- davon keine effektive Betreuung der Kundin/des Kunden im Zusammenhang mit der geförderten Beschäftigung	115
- Anteil in %	45

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde die Kundin/der Kunde während der geförderten Beschäftigung von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	236	37	16
3.2	Wurden während der geförderten Beschäftigung Handlungserfordernisse durch die Integrationsfachkraft/im Fallmanagement aufgegriffen und bearbeitet?	117	25	21
3.3	War das Erfordernis einer Weiterbildung während der geförderten Beschäftigung zum Zeitpunkt der Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert?	21	1	5
3.4	War das Erfordernis eines betrieblichen Praktikums während der geförderten Beschäftigung zum Zeitpunkt der Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert?	2	0	0
3.5	Wurde während der geförderten Beschäftigung die Angemessenheit der Dauer bei betrieblichen Praktika von jeweils über 8 Wochen begründet?	0	0	0
3.6	Wurde rechtzeitig vor dem regulären Ende der geförderten Beschäftigung das erforderliche Beratungsgespräch entsprechend der fachlichen Weisung geführt?	88	44	50
3.7	Wurden bei einer vorzeitigen Beendigung der geförderten Beschäftigung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden die Gründe und das weitere Vorgehen mit der Kundin/dem Kunden thematisiert?	125	50	40
3.8	Wurde mit der Kundin/dem Kunden die vorzeitige Beendigung der geförderten Beschäftigung im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch thematisiert und das weitere Vorgehen festgelegt?	53	22	42
3.9	Wurden nach Ende der geförderten Beschäftigung alle offensichtlichen Handlungserfordernisse bzw. festgestellten Handlungsbedarfe aufgegriffen und bearbeitet?	72	22	31
3.10	Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Auswertungsgesprächs zutreffend angepasst?	84	12	14
3.11	Wurden, sofern erforderlich, rechtzeitig vor dem regulären Ende der geförderten Beschäftigung Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	21	10	48
3.12	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Ende der geförderten Beschäftigung regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	52	20	38
3.13	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	36	12	33
3.14	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	49	23	47
3.15	Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	20	7	35
3.16	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der geförderten Beschäftigung im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	184	52	28

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	196
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	112
- Anteil in %	57

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	War zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. bei Einlösung des AVGS-MAG bekannt, welche Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme ausgeübt werden sollte?	196	48	24
1.2	Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAG spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAG plausibel begründet?	196	103	53
1.3	War die Kundin/der Kunde für die geförderte Tätigkeit offensichtlich geeignet?	148	0	0
1.4	Waren vor Bewilligung der MAG vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	5	2	40

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	851
- davon fehlerhaft	256
- Anteil in %	30

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAG plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	196	54	28	0	54	0	0
2.2 Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	25	7	28	7	0	0	0
2.3 Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der Maßnahme ein schriftliches Angebot entsprechend der Weisung?	182	70	38	70	0	0	0
2.4 Wurden Leistungen erst ab der Entscheidung zur Teilnahme an der MAG gewährt?	183	17	9	17	0	0	0
2.5 Lag bei Ausgabe des AVGS-MAG eine EinV entsprechend der Weisung vor?	4	2	50	2	0	0	0
2.6 Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	13	4	31	4	0	0	0
2.7 Wurde bei Einlösung des AVGS-MAG eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAG enthielt?	3	2	67	2	0	0	0
2.8 Lag der Eintritt in die MAG innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAG?	13	0	0	0	0	0	0
2.9 Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	107	71	66	0	71	0	0
2.10 Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.11 Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung begründet?	2	2	100	1	1	0	0
2.12 Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	2	2	100	0	2	0	0
2.13 Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	1	0	0	0	0	0	0
2.14 Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	101	20	20	0	0	3	17
2.15 Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	6	2	33	2	0	0	0
2.16 Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	13	3	23	3	0	0	0

**3 Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	151
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	54
- Anteil in %	36

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Wurde anlässlich der Beendigung der MAG ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	127	41	32
3.2 Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	38	15	39
3.3 Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Auswertungsgesprächs zutreffend angepasst?	18	5	28
3.4 Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	50	28	56
3.5 Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	51	13	25
3.6 Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	39	14	36
3.7 Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	52	21	40
3.8 Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	26	10	38
3.9 Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	137	35	26

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	415
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	123
- Anteil in %	30

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	Wurde die Erforderlichkeit zur Teilnahme an der geförderten MAT spätestens bei Unterbreitung eines Angebots bzw. bei Ausgabe eines AVGS-MAT plausibel begründet?	415	127	31
1.2	War die Kundin/der Kunde für die geförderte MAT offensichtlich geeignet?	415	1	0
1.3	Waren vor Bewilligung der MAT vorrangig anzugehende Handlungserfordernisse beseitigt?	14	5	36

**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	1.766
- davon fehlerhaft	361
- Anteil in %	20

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
					fehlerhafte Rechts- anwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1	War bei Unterbreitung des Angebotes bzw. Ausgabe eines AVGS das gewählte Produkt MAT plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	415	54	13	0	54	0	0
2.2	Lag zum Beginn der Maßnahme eine EinV entsprechend der Weisung vor?	95	11	12	11	0	0	0
2.3	Erhielt die Kundin/der Kunde vor Beginn der Maßnahme ggf. ein konkretes schriftliches Angebot?	164	58	35	58	0	0	0
2.4	Lag bei Ausgabe des AVGS-MAT eine EinV entsprechend der Weisung vor?	42	10	24	10	0	0	0
2.5	Wurde der Kundin/dem Kunden eine freie Trägerwahl ermöglicht?	183	28	15	28	0	0	0
2.6	Wurde die Förderung vor Antritt der Maßnahme durch die gE zugesichert?	183	26	14	26	0	0	0
2.7	Wurde bei Einlösung des AVGS-MAT eine EinV abgeschlossen, die für die Kundin/den Kunden die Verpflichtung zur Teilnahme an der MAT enthielt?	35	2	6	2	0	0	0
2.8	Lag der Eintritt in die MAT innerhalb der Gültigkeitsdauer des AVGS-MAT?	183	0	0	0	0	0	0
2.9	Lag der Beginn der MAT innerhalb des Zulassungszeitraumes?	183	0	0	0	0	0	0
2.10	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Fahrkosten begründet?	166	136	82	19	117	0	0
2.11	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kinderbetreuungskosten begründet?	2	1	50	0	1	0	0
2.12	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten für Arbeitskleidung/Schutzkleidung begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.13	Wurden Notwendigkeit und Angemessenheit der sonstigen Kosten begründet?	0	0	0	0	0	0	0
2.14	Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der teilnehmerbezogenen Kosten in einem angemessenen Zeitraum?	73	34	47	0	0	11	23
2.15	Wurde im Zusammenhang mit dem Auswertungsgespräch die EinV zutreffend fortgeschrieben?	42	1	2	1	0	0	0

**3 Effektive Betreuung durch die gE**

geprüfte Fälle	355
- davon keine effektive Betreuung im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme	175
- Anteil in %	49

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1	Wurde die Kundin/der Kunde während der Maßnahmeteilnahme von der gE ausreichend in Betreuungsaktivitäten einbezogen?	139	21	15
3.2	Wurde anlässlich der Beendigung der MAT ein Beratungsgespräch zur Auswertung der Maßnahme und Anpassung der Integrationsstrategie innerhalb von 14 Tagen geführt?	269	146	54
3.3	Wurde im ersten außerhalb der 14-Tagesfrist geführten Beratungsgespräch die Maßnahme ausgewertet und die Integrationsstrategie angepasst?	120	68	57
3.4	Wurde der Bewerberdatensatz auf der Basis des Auswertungsgesprächs zutreffend angepasst?	41	4	10
3.5	Wurden, sofern erforderlich, anlässlich der Beendigung der Maßnahme Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	98	46	47
3.6	Wurden, sofern erforderlich, im weiteren Verlauf bis max. 6 Monate nach Maßnahmeende regelmäßig Vermittlungsaktivitäten eingeleitet?	95	43	45
3.7	Wurden die von der gE eingeleiteten Vermittlungsaktivitäten ausreichend nachgehalten?	72	31	43
3.8	Wurden, sofern erforderlich, mit der Kundin/dem Kunden Eigenbemühungen vereinbart?	110	41	37
3.9	Wurden geforderte Eigenbemühungen ausreichend nachgehalten?	54	16	30
3.10	Erfolgte innerhalb von max. 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme im Hinblick auf die verfolgte Integrationsstrategie eine angemessene Anzahl von Folgegesprächen?	305	83	27

**1 Zielgerichteter Produkteinsatz**

geprüfte Fälle	575
- davon nicht zielgerichtet im Hinblick auf die festgelegte Integrationsstrategie	124
- Anteil in %	22

**Einzelfragen**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1	Wurde mit der Förderung von Leistungen aus dem VB die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. einer schulischen/ betrieblichen Ausbildung unterstützt?	575	12	2
1.2	Wurde die Erforderlichkeit der gewährten Einzelleistung aus dem VB begründet?	575	93	16
1.3	Wurde die Entscheidung hinsichtlich Höhe/Dauer der gewährten Einzelleistung ausreichend begründet?	575	227	39



**2 Prozessqualität**

geprüfte Entscheidungen	2.384
- davon fehlerhaft	407
- Anteil in %	17

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart			
				fehlerhafte Rechtsanwendung	Entscheidung nicht nachvollziehbar	unaufgeklärter Sachverhalt	Zeitraum nicht angemessen
2.1 Wurden Leistungen aus dem VB frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt?	575	24	4	24	0	0	0
2.2 War zum Zeitpunkt der Entscheidung die gewählte Einzelleistung aus dem VB plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien?	575	176	31	0	176	0	0
2.3 Lag im Zusammenhang mit der Förderung von Leistungen aus dem VB eine EinV entsprechend der Weisung vor?	172	50	29	50	0	0	0
2.4 Wurde bei der Förderung aus dem VB das Umgehungs- und Aufstockungsverbot beachtet?	575	3	1	2	1	0	0
2.5 Wurde im Zusammenhang mit der Förderung der Bewerberdatensatz zutreffend angepasst?	153	99	65	99	0	0	0
2.6 Erfolgte die Anordnung zur Auszahlung der gewährten Leistung aus dem VB in einem angemessenen Zeitraum?	334	55	16	0	0	16	39

**0 Übersicht**

geprüfte Fälle	53
geprüfte Entscheidungen	521
- davon fehlerhaft	144
- Anteil in %	28

**1 Antragstellung**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
1.1	Wurden Leistungen erst ab Antragstellung/Bewilligung erbracht?	53	0	0	0	0

**2 Trägerverbund**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart	
					fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
2.1	Konnte eindeutig nachvollzogen werden, ob die Arbeiten ausschließlich innerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers oder im Rahmen eines Trägerverbundes durchgeführt wurden?	53	0	0	0	0
2.2	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der Einsatzstellen entnommen werden?	11	1	9	1	0
2.3	Lag ein gemeinsamer Antrag vom Maßnahmeträger und von allen identifizierten Einsatzstellen des Trägerverbundes vor?	17	1	6	1	0

**3 Maßnahmenkosten**

				Fehlerart	
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
3.1	Lag der Gewährung der Maßnahmenkostenpauschale ein Antrag des Trägers zugrunde?	53	0	0	0
3.2	Lag der Gewährung der Maßnahmenkostenpauschale ein aussagekräftiger Finanzierungsnachweis des Trägers zugrunde?	53	34	64	34
3.3	War die festgesetzte Höhe der Maßnahmenkostenpauschale plausibel im Hinblick auf das Maßnahmekonzept?	19	0	0	0

**4 Überwachung der bewilligten Maßnahme**

				Fehlerart	
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
4.1	Ging die gE Hinweisen auf Leistungsstörungen nach, die durch den Träger verursacht wurden?	2	1	50	1

**5 Tätigkeiten in einer Maßnahme**

			Fehlerart				
			Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
5.1	Konnte den Antragsunterlagen die genaue Anzahl der unterschiedlichen Tätigkeiten entnommen werden?		53	5	9	0	5
5.2	Stimmte die Anzahl und die Berufs-/Tätigkeitsbezeichnung der in COSACH erfassten Tätigkeiten mit den beantragten/bewilligten Tätigkeiten überein?		48	12	25	12	0

**6 Fördervoraussetzungen**

			Fehlerart				
			Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt
6.1	Lagen die bewilligten Tätigkeiten im öffentlichen Interesse?		53	21	40	0	21
6.2	Waren die bewilligten Tätigkeiten zusätzlich?		53	37	70	1	36
6.3	Waren die bewilligten Tätigkeiten wettbewerbsneutral?		53	32	60	0	32

**1 Datenqualität**

geprüfte Fälle	599
geprüfte Entscheidungen	2.179
- davon fehlerhaft	81
- Anteil in %	4

**Einzelfragen**

		Fehlerart						
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhaftes Datum (zu früh)	fehlerhaftes Datum (zu spät 1 - 3 AT)	fehlerhaftes Datum (zu spät > 3 AT)	Datum nicht nachvollziehbar
1.1	Wurde der Widerspruch im IT-Verfahren FALKE mit dem zutreffenden Eingangsdatum erfasst?	599	27	5	4	13	9	1
1.2	Wurde der Widerspruch im IT-Verfahren FALKE einer plausiblen Rechtsnorm bzw. Vorschrift zugeordnet?	599	15	3	-	-	-	-
1.3	Wurde der erledigte Widerspruch im IT-Verfahren FALKE mit der zutreffenden Erledigungsart ausgetragen?	599	19	3	-	-	-	-
1.4	Wurde im IT-Verfahren FALKE ein plausibler Stattgabegrund (Abhilfegrund) erfasst?	382	20	5	-	-	-	-

**2 Prozesseffizienz/-effektivität**

geprüfte Fälle	599
geprüfte Entscheidungen	2.189
- davon fehlerhaft	515
- Anteil in %	24

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
2.1 Wurde ein verfristeter Widerspruch zurückgewiesen?	451	6	1
2.2 Wurde bei einer fehlenden Begründung der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer eine Möglichkeit zur Äußerung gegeben?	117	8	7
2.3 Wurde bei einer fehlenden Begründung der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer eine Frist zur Äußerung gesetzt?	106	7	7
2.4 Wurde bei nicht unterschriebenen oder per eMail eingegangenen Widersprüchen die Urheberschaft innerhalb der Widerspruchsfrist geklärt?	66	20	30
2.5 Wurde über den Widerspruch innerhalb von 3 Monaten nach Eingang in der gE entschieden (§ 88 Abs. 2 SGG)?	599	155	26
2.6 Hinweise auf vermeidbare Verzögerungen bei der Bearbeitung lagen nicht vor?	155	129	83
2.7 Wurde, wenn erforderlich, der zutreffende Mahnsperrgrund (A oder 2) in ERP gesetzt?	167	56	34
2.8 Wurde, wenn erforderlich, die Mahnsperre im IT-Verfahren ERP nach Abschluss des Verfahrens angepasst?	71	13	18
2.9 Wurden bei Ende der Mahnsperre die Fristen entsprechend der ERP-Anwenderhilfe berücksichtigt?	53	32	60
2.10 Wurde, wenn erforderlich, eine Zahlungsaufforderung/-erinnerung versandt?	103	45	44
2.11 Entsprach der Betrag in der Zahlungsaufforderung dem Betrag im Widerspruchsbescheid?	56	0	0
2.12 Wurde, wenn erforderlich, eine Aufrechnung beendet?	49	16	33
2.13 Wurde, wenn erforderlich, die Fortsetzung der Aufrechnung veranlasst?	15	3	20
2.14 Wurde, wenn erforderlich, im IT-Verfahren ERP der Forderungsbetrag zutreffend angepasst bzw. das Forderungskonto zutreffend gelöscht?	121	21	17
2.15 Entsprach der Forderungsbetrag in ERP dem im Bescheid genannten Betrag?	60	4	7

**3 Form und Inhalt des Bescheids (Widerspruchsbescheid, Abhilfebescheid)**

geprüfte Fälle	599
geprüfte Entscheidungen	2.681
- davon fehlerhaft	356
- Anteil in %	13

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 Waren, wenn relevant, Name und Anschrift der/des Bevollmächtigten korrekt angegeben?	196	5	3
3.2 War das Datum des angefochtenen Bescheids korrekt angegeben?	598	20	3
3.3 Gab die Entscheidungsformel (Tenor) klar und eindeutig den Regelungsgehalt des Widerspruchbescheids wieder?	376	8	2
3.4 Enthielt die Begründung die Tatsachen und Rechtsgrundlagen, auf die die Entscheidung gestützt wurde?	376	16	4
3.5 Enthielt der Bescheid eine Kostengrundentscheidung?	598	34	6
3.6 War ein Postausgangsvermerk vorhanden?	484	272	56
3.7 War eine förmliche Zustellung des Bescheids dokumentiert?	53	1	2

**4 Weisungskonforme Entscheidung**

geprüfte Fälle	599
geprüfte Entscheidungen	593
- davon fehlerhaft	15
- Anteil in %	3

**Einzelfrage**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
4.1 War die Entscheidung im Widerspruchsverfahren weisungskonform?	593	15	3



**5 Kosten im Widerspruchsverfahren**

geprüfte Fälle	599
geprüfte Entscheidungen	966
- davon fehlerhaft	139
- Anteil in %	14

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
5.1 War die Kostengrundentscheidung bei voller Stattgabe und Zurückweisung korrekt?	401	12	3
5.2 Enthielt der Bescheid zur vollen Stattgabe eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung?	183	47	26
5.3 War die Kostengrundentscheidung bei teilweisem Erfolg plausibel?	159	36	23
5.4 Enthielt der Bescheid eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung einer/eines Bevollmächtigten?	113	42	37
5.5 Entsprach die Erstattung der persönlichen Aufwendungen der Kostengrundentscheidung?	1	0	0
5.6 Lagen der Erstattung der persönlichen Aufwendungen der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers Nachweise zugrunde?	1	0	0
5.7 Entsprach die Erstattung der Gebühren/Auslagen der/des Bevollmächtigten der Kostengrundentscheidung?	75	1	1
5.8 Lag bei einer erhöhten Geschäftsgebühr der/des Bevollmächtigten eine Kostenberechnung der Rechtsbehelfsstelle vor?	19	0	0
5.9 Enthielt der Kostenfestsetzungsbescheid eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung?	14	1	7

**0 Übersicht**

geprüfte Fälle	540
geprüfte Entscheidungen	10.132
- davon fehlerhaft	760
- Anteil in %	8

**1 Anspruchsvoraussetzungen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
1.1 War der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland?	953	0	0	0	0	0
1.2 Konnte nach Aktenlage mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgegangen werden?	647	54	8	4	50	0
1.3 Bestand nach Aktenlage eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung oder konnte eine erteilt werden?	212	4	2	0	4	0
1.4 Wurde der Leistungsausschluss für die ersten 3 Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland beachtet?	4	0	0	0	0	0
1.5 Wurden die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b SGB II beachtet?	5	1	20	0	1	0
1.6 Wurde der Ausschlussstatbestand "Altersrente" beachtet?	5	0	0	0	0	0
1.7 Wurde der Ausschlussstatbestand "Aufenthalt in einer stationären Einrichtung" beachtet?	20	10	50	2	8	0
1.8 Wurde der Ausschlussstatbestand "förderungsfähige Ausbildung (BAföG, BAB oder Abg)" beachtet?	8	2	25	0	2	0
1.9 Wurde der Ausschlussstatbestand "Ortsabwesenheit" beachtet?	2	0	0	0	0	0

## 2 Unterhaltsvermutung in der Haushaltsgemeinschaft

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
2.1	130	26	20	1	25	0

## 3 Unterhaltsansprüche

				Fehlerart		
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechtsanwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/Übertragungsfehler
3.1	58	7	12	1	6	0
3.2	41	7	17	1	6	0
3.3	148	12	8	0	12	0
3.4	110	10	9	5	5	0
3.5	20	3	15	0	3	0
3.6	260	22	8	12	10	0
3.7	34	4	12	0	4	0
3.8	0	0	0	0	0	0
3.9	1	0	0	0	0	0

#### 4 Vorrangige Leistungen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
4.1 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Kindergeld bestand?	69	4	6	2	2	0
4.2 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Mutterschaftsgeld/Elterngeld bestand?	26	3	12	0	3	0
4.3 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der Ausbildungsförderung bestand?	14	3	21	1	2	0
4.4 Wurde geprüft, ob Anspruch auf die vorrangige Leistung Alg nach dem SGB III bestand?	42	8	19	2	6	0
4.5 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der Krankenversicherung bestand?	5	0	0	0	0	0
4.6 Wurde geprüft, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-/Rentenversicherung bestand?	24	2	8	0	2	0

## 5 Einkommen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
5.1 Wurde Einkommen in zutreffender Höhe berücksichtigt?	1.041	73	7	45	25	3
5.2 War die Entscheidung hinsichtlich des Berücksichtigungszeitraumes zutreffend?	973	20	2	14	6	0
5.3 Wurde bei steuerfreien Tätigkeiten der erhöhte Freibetrag gewährt?	1	0	0	0	0	0
5.4 Wurde bei Zufluss von mehreren Monatsentgelten aus derselben Beschäftigung in einem Monat der Freibetrag für alle Monate gewährt?	2	1	50	1	0	0
5.5 Wurden gesetzlich vorgeschriebene und private Versicherungen zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	45	18	40	6	11	1
5.6 Wurden geförderte Altersvorsorgebeiträge (Riester-Beiträge) zutreffend vom Einkommen abgesetzt?	3	1	33	1	0	0
5.7 Wurden die notwendigen Fahrkosten bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit zutreffend abgesetzt?	16	6	38	5	1	0
5.8 Wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in zutreffender Höhe gewährt?	241	3	1	1	1	1

## 6 Vermögen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
6.1 Wurde das Kfz zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	2	0	0	0	0	0
6.2 Wurde das vorhandene Grundstück zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	0	0	0	0	0	0
6.3 Wurde die vorhandene Immobilie zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	0	0	0	0	0	0
6.4 Wurde sonstiges vorhandenes Vermögen zutreffend in die Vermögensprüfung einbezogen?	12	0	0	0	0	0
6.5 Wurde die Höhe des Grundfreibetrages zutreffend festgesetzt?	7	0	0	0	0	0
6.6 Blieb das für die Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz geförderte Vermögen („Riester“-Anlageformen) bis zur Höchstgrenze unberücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
6.7 Blieb eine nicht vor dem 60. Lebensjahr verwertbare Altersvorsorge ganz oder teilweise zutreffend unberücksichtigt?	0	0	0	0	0	0
6.8 Wurde der Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € zutreffend abgesetzt?	8	0	0	0	0	0
6.9 Wurde das den Freibetrag übersteigende Vermögen zutreffend ab Anspruchsbeginn angerechnet?	0	0	0	0	0	0

## 7 Leistungsbeginn und Höhe

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
7.1 War der Beginn des Leistungsbezuges zutreffend festgesetzt?	1.227	33	3	21	12	0
7.2 Wurde für Zeiten ohne Anspruch auf Leistungen ein entsprechender Bescheid erteilt?	74	12	16	12	0	0
7.3 Wurde der Regelbedarf in zutreffender Höhe gewährt?	882	16	2	10	6	0
7.4 War eine Direktzahlung an Dritte zulässig?	15	1	7	1	0	0

## 8 Mehrbedarfe

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
8.1 Wurde der Mehrbedarf für werdende Mütter zutreffend gewährt?	28	8	29	8	0	0
8.2 Wurde der Mehrbedarf für Alleinerziehende zutreffend gewährt?	89	7	8	6	1	0
8.3 Wurde der Mehrbedarf für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte zutreffend gewährt?	1	1	100	0	1	0
8.4 Wurde der Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung zutreffend gewährt?	6	2	33	0	2	0
8.5 Wurde der Mehrbedarf für besondere Bedarfe zutreffend gewährt?	2	0	0	0	0	0
8.6 Wurde der Mehrbedarf für Energie bei dezentraler Warmwassererzeugung zutreffend gewährt?	170	98	58	56	42	0
8.7 Wurde der Mehrbedarf für Sozialgeldempfänger zutreffend gewährt?	0	0	0	0	0	0



## 9 Pflichtverletzungen

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
				fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
9.1 Wurde möglichen Pflichtverletzungen zutreffend nachgegangen?	16	4	25	2	2	0
9.2 Wurde der Sanktionstatbestand sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	5	0	0	0	0	0
9.3 Wurde der Zeitpunkt der Pflichtverletzung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	5	1	20	1	0	0
9.4 Wurde bei wiederholter Pflichtverletzung der Sanktionstyp in ALLEGRO zutreffend festgelegt?	0	0	0	0	0	0
9.5 Wurde der Beginn der Sanktion sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	5	0	0	0	0	0
9.6 Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	5	0	0	0	0	0

**10 Meldeversäumnisse**

				Fehlerart			
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
10.1	Wurden Mitteilungen über Meldeversäumnisse aufgegriffen?	5	3	60	0	3	0
10.2	Wurde der Sanktionstatbestand sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	2	0	0	0	0	0
10.3	Wurde der Tag des Melde- bzw. Terminversäumnisses sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	2	0	0	0	0	0
10.4	Wurde der Beginn der Sanktion sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	2	0	0	0	0	0
10.5	Wurde der Zeitraum der Minderung sowohl im Fachverfahren ALLEGRO als auch im Bescheid zutreffend festgelegt?	2	0	0	0	0	0

**11 Sozialversicherung**

				Fehlerart			
		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
11.1	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	639	10	2	5	5	0
11.2	Wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen die private/freiwillige Versicherung in der KV/PV zutreffend berücksichtigt?	20	2	10	2	0	0
11.3	Wurde die Höhe des Zuschusses zur privaten/gesetzlichen/freiwilligen gesetzlichen Versicherung in der KV/PV zutreffend festgelegt?	19	10	53	2	8	0

**12 Vorläufige Entscheidung**

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
12.1	War die Entscheidung über die Vorläufigkeit der Bewilligung zutreffend?	421	100	24	100	0	0
12.2	Wurde über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen zutreffend entschieden?	8	0	0	0	0	0

## 13 Verfahrensrecht (SGB I, SGB II, SGB X)

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
13.1	Wurden bei Vorliegen der Voraussetzungen die/der Betroffene zutreffend angehört?	52	2	4	2	0	0
13.2	War die Entscheidung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes zutreffend?	21	5	24	5	0	0
13.3	War die Entscheidung über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse zutreffend?	343	33	10	33	0	0
13.4	War die Entscheidung über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen zutreffend?	41	2	5	2	0	0
13.5	Wurde die Ermessensentscheidung zur Aufrechnung nachvollziehbar begründet?	38	6	16	6	0	0
13.6	War die Entscheidung zur Höhe der Aufrechnung zutreffend?	29	1	3	1	0	0
13.7	Wurde ein Bescheid über die Aufrechnung erteilt?	24	3	13	3	0	0
13.8	Wurden die Erstattungsansprüche von Leistungsträgern untereinander zutreffend berücksichtigt?	361	19	5	18	0	1
13.9	Wurden Ansprüche gegenüber Arbeitgebern zutreffend geltend gemacht?	3	2	67	2	0	0
13.10	Wurden die Erstattungs-/Ersatzansprüche gegenüber Dritten zutreffend geltend gemacht?	0	0	0	0	0	0

## 14 § 67 SGB II - Sozialschutzpaket

		Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	Fehlerart		
					fehlerhafte Rechts- anwendung	unaufgeklärter Sachverhalt	Rechen-/ Übertragungsfehler
14.1	Wurde die Identitätsprüfung mittels Wiedervorlage überwacht?	311	64	21	64	0	0
14.2	Wurde bei Vorliegen von erheblichem Vermögen geprüft, inwieweit dieses zu berücksichtigen war?	1	1	100	1	0	0
14.3	Wurde nach Ablauf der sechs Monate, soweit erforderlich, eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (§ 12 Abs. 2 u. 3 SGB II) vorgenommen?	0	0	0	0	0	0
14.4	Wurde ein Antrag auf Mehrbedarf für Aufwendungen im Zusammenhang mit COVID 19 zutreffend abgelehnt?	1	1	100	1	0	0
14.5	Wurde von einer Minderung in Folge eines Sanktionstatbestands zutreffend abgesehen?	5	1	20	1	0	0
14.6	War die Entscheidung, über den Antrag endgültig zu entscheiden, zutreffend?	9	6	67	6	0	0
14.7	Wurde bei vorläufiger Entscheidung nach § 67 SGB II die Mitteilung einer wesentlichen Veränderung zutreffend bearbeitet?	54	2	4	2	0	0

**0 Übersicht**

geprüfte Fälle	540
geprüfte Entscheidungen	541
- davon fehlerhaft	158
- Anteil in %	29

**1 Dokumentation der Antragsabgabe bei Neuanträgen**

		Fehlerart							
	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %	fehlerhaftes Datum (zu früh)	fehlerhaftes Datum (zu spät 1 - 3 AT)	fehlerhaftes Datum (zu spät > 3 AT)	Datum nicht nachvollziehbar	ohne Controllingdaten	
1.1	Wurde das zutreffende Datum im Feld "Abgabe vollständiger Antrag" eingetragen?	541	158	29	9	38	50	38	23

**Übersicht über die festgestellten Mängel\*****Annahmeanordnungen**

	Anzahl fehlerhafte Buchungen
Finanzposition nicht zutreffend	58
Zahlungsaufforderung/Bescheid unvollständig	30
Zahlungsaufforderung/Bescheid nicht vorhanden	8
Fälligkeitsdatum in ERP nicht korrekt	41
davon Fälligkeitsdatum bei 5 Annahmeanordnungen zu früh, bei 26 zu spät, bei 10 nicht nachvollziehbar	
Betrag in ERP nicht korrekt	51
Eintragungen zum Verwendungszweck in ERP nicht plausibel	14
Verjährungsfrist in ERP nicht zutreffend	69
Geschäftspartner (Zahlungspflichtiger) in ERP nicht zutreffend	42
Ordnungsmerkmal der zugehörigen Annahmeanordnung auf der Zahlungsaufforderung/dem Bescheid nicht vorhanden	14
Mahnsperr in ERP nicht zutreffend gesetzt	8
Buchungen, bei denen bei korrekter Bearbeitung das 4-Augen-Prinzip von ERP technisch verlangt worden wäre	4
Sonstige Fehler (insbesondere offensichtliche materiell-rechtliche Fehler, fehlerhafte Haushaltszuordnung Kommune/Bund)	61
<b>Insgesamt</b>	<b>281 (Fehlerquote 47 %)</b>

\* Die fehlerhaften Buchungen enthielten teilweise mehrere aufgeführte Mängel.

**Übersicht über die festgestellten Mängel\*****Auszahlungsanordnungen**

	Anzahl fehlerhafte Buchungen
Finanzposition nicht zutreffend	27
(Zahlungs-)begründende Originalunterlagen unvollständig	20
(Zahlungs-)begründende Originalunterlagen nicht vorhanden	1
Fälligkeitsdatum in ERP nicht korrekt	65
davon Fälligkeitsdatum bei 5 Auszahlungsanordnungen zu früh, bei 52 zu spät, bei 8 nicht nachvollziehbar	
Zahlbetrag in ERP nicht korrekt	3
Eintragungen zum Verwendungszweck in ERP nicht plausibel	3
Zahlung an unzutreffenden Empfänger erfolgt	1
Zahlung auf unzutreffendes Konto erfolgt	2
Ordnungsmerkmal der zugehörigen Anordnung auf den (zahlungs-)begründenden Unterlagen nicht vorhanden	4
Buchungen, bei denen bei korrekter Bearbeitung das 4-Augen-Prinzip von ERP technisch verlangt worden wäre	16
Skontoabzug nicht berücksichtigt	1
Sonstige Fehler	10
<b>Insgesamt</b>	<b>136 (Fehlerquote 27 %)</b>

\* Die fehlerhaften Buchungen enthielten teilweise mehrere aufgeführte Mängel.



**1 Umsetzung des Fachaufsichtskonzepts**

geprüfte Entscheidungen	817
- davon fehlerhaft	75
- Anteil in %	9

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
1.1 Wurde der festgelegte Umfang der zu prüfenden Fälle eingehalten?	270	33	12
1.2 Wurde der festgelegte Prüfrhythmus oder Prüfzeitpunkt eingehalten?	280	30	11
1.3 Wurden die Regelungen zur Dokumentation der Prüfergebnisse eingehalten?	267	12	4

**2 Umgang der Teamleitungen mit den Prüfergebnissen**

geprüfte Entscheidungen	867
- davon fehlerhaft	135
- Anteil in %	16

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
2.1 Wurden die Prüfergebnisse im Hinblick auf bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet?	282	99	35
2.2 Waren die Bewertungen inhaltlich schlüssig?	183	5	3
2.3 Wurden bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet?	143	7	5
2.4 Waren die abgeleiteten Maßnahmen inhaltlich schlüssig?	131	0	0
2.5 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	128	24	19

**3 Angemessenheit der Fachaufsicht**

geprüfte Entscheidungen	848
- davon fehlerhaft	90
- Anteil in %	11

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
3.1 War der Prüfumfang angemessen?	283	40	14
3.2 War der Prüfrhythmus oder Prüfzeitpunkt angemessen?	283	26	9
3.3 Waren die Fragestellungen für den jeweiligen Prüfgegenstand geeignet?	282	24	9

**4 Fachaufsicht durch die Bereichsleitung**

geprüfte Entscheidungen	469
- davon fehlerhaft	52
- Anteil in %	11

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
4.1 Wurden der Bereichsleitung die Prüfergebnisse der Teamleitungen vorgelegt?	95	10	11
4.2 Wurden die Prüfergebnisse für den Bereich zusammengeführt?	80	9	11
4.3 Wurden die Prüfergebnisse im Hinblick auf bestehenden Handlungsbedarf schriftlich bewertet?	91	27	30
4.4 Waren die Bewertungen inhaltlich schlüssig?	66	1	2
4.5 Wurden bei Bedarf Maßnahmen abgeleitet?	48	1	2
4.6 Waren die abgeleiteten Maßnahmen inhaltlich schlüssig?	47	0	0
4.7 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	42	4	10

**5 Fachaufsicht durch die Geschäftsführung**

geprüfte Entscheidungen	59
- davon fehlerhaft	9
- Anteil in %	15

**Einzelfragen**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
5.1 Wurden der Geschäftsführung die Prüfergebnisse der Bereichsleitungen vorgelegt?	27	6	22
5.2 Wurden die Prüfergebnisse für die gE zusammengeführt?	19	2	11
5.3 Wurde die Umsetzung festgelegter Maßnahmen nachgehalten?	13	1	8

**6 Angemessenheit des Verzichts auf Fachaufsicht**

geprüfte Entscheidungen	100
- davon fehlerhaft	83
- Anteil in %	83

**Einzelfrage**

	Anzahl Entscheidungen	davon fehlerhaft	Anteil in %
6.1 War es im Hinblick auf die Ergebnisse der aktuellen vertikalen Revision angemessen, in den Regelungen keine Fachaufsicht vorzusehen oder diese auszusetzen?	100	83	83